

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 52 (1934)
Heft: 188

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern **Schweizerisches Handelsamtsblatt** **Berne**
 Dienstag, 14. August 1934 **Mardi, 14 août 1934**
Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich
ausgenommen Sonn- und Feiertage

LII. Jahrgang — LII^{me} année

Paraît journallement
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage
Die Volkswirtschaft

Supplément mensuel
LA VIE ÉCONOMIQUE

Supplemento mensile
Rapporti economici

N° 188

Redaktion:
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
Administration: Effingerstrasse 3 in Bern
Abonnement: *Schweiz:* Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Cts. — Annoncen-Regie: Publietas A. G. — Insertionspreis: 50 Cts. die sechsspaltige Kolonelleile (Ausland 65 Cts.)

Redaktion:
Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique
Administration: Effingerstrasse 3 à Berne
Abonnement: *Suisse:* un an, fr. 24.30; un semestre, fr. 12.30; un trimestre, fr. 6.30; deux mois, fr. 4.30; un mois, fr. 2.30 — *Etranger:* Frais de port en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publietas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N° 188

Inhalt — Sommaire — Sommario

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti. / Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio. / Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Marché di fabbrica e di commercio. / Schweiz. Parquet-Union in Lq. in Alpnach-Dorf.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Deutsch-französischer Handelsvertrag. / Espagne: Agio. / Litauen: Zolltarif. / Postüberweisungsdiens mit dem Ausland. — Service international des virements postaux. / Postcheckverkehr, Beitritte. — Service des chèques postaux, adhésions.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

1. Kaufschuldbrief, d. d. Nessler, 23. Juni 1877, Pfandprotokoll Bd. 21, Nr. 63. Ursprünglicher Wert Fr. 6000, heutiger Wert Fr. 5300; ursprünglicher Debitor: Johs. Meier, im Dicken-Nessler, heutiger Debitor: politische Gemeinde Nessler (Armenkasse); ursprünglicher Kreditör: Georg Küng, Dicken-Nessler, heutiger Kreditör: Wendolin Hartmann, sel., in der Herrenmühle Neu St. Johann.
2. Kaufschuldversicherungsbrief, d. d. Nessler 5. April 1898, Pfandprotokoll Bd. 25, Nr. 120. Ursprünglicher Wert Fr. 1000, heutiger Wert Fr. 300. Ursprünglicher Kreditör: Wendolin Hartmann, Herrenmühle Neu St. Johann, heutiger Kreditör: Georg Hartmann, Herrenmühle Neu St. Johann; ursprünglicher Debitor: Rosam Giger, Dicken-Nessler, heutiger Debitor: politische Gemeinde Nessler (Armenkasse).

Der oder die Inhaber der Titel werden aufgefordert, innert der Frist von einem Jahr seit der ersten Publikation die Titel vorzuweisen und sich über den rechtmässigen Besitz derselben auszuweisen, ansonst deren Kraftloserklärung erfolgt. (W 244)

Ebnet, den 11. Juni 1934.

Der Bezirksgerichtspräsident von Obertoggenburg.

Es wird, weil vermisst, aufgerufen: Gült, Fr. 5000, angegangen 4. Mai 1909, haftend auf der Liegenschaft Hotel Felsberg, Weggis.

In Anwendung von Art. 870 Z. G. B. wird hiermit der Inhaber des Titels aufgefordert, denselben innert Jahresfrist bei unterzeichneter Amtsstelle vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung erfolgt. (W 331)

Kriens, den 9. August 1934.

Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Land:
Dr. Thürig.

Auf dem Grundstück Roggwil Grundbuchblatt Nr. 1065, Eigentümer Fritz Kohler, Färbermeister, in Roggwil, bzw. nun dessen Sohn Fritz Kohler, Färbermeister, in Roggwil, haftet laut Pfandobligation vom 19. März 1884, Grundbuch 15/576, ein Grundpfandrecht für Fr. 1400 zugunsten des Rudolf Grütter-Glauser, in Roggwil. Das Kapital ist bezahlt. Der Titel wird aber vermisst. Gemäss Art. 870 Z. G. B. und 849 ff. O. R. wird hiermit der unbekannte Inhaber dieses Titels aufgefordert, diesen binnen der Frist eines Jahres, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Titels erfolgt. (W 330)

Schloss Aarwangen, den 9. August 1934.

Der Gerichtspräsident i. V.:
Staub.

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1934. 10. August. Mostereigenossenschaft des Bezirkes Affoltern, in Affoltern a. A. (S. H. A. B. Nr. 287 vom 6. Dezember 1928, Seite 2310). In der Generalversammlung vom 21. März 1934 wurden neue Statuten angenommen, wonach sich den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber folgende Änderungen ergeben: Die Firma wurde abgeändert in **Obstverwertungs-Genossenschaft des Bezirkes Affoltern (OVA)**. Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung der Landwirtschaft durch rationelle Obstverwertung und den Handel in landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Obstproduzent des Bezirkes Affoltern und Umgebung werden. Sofern es im Interesse der Genossenschaft liegt, können auch andere Personen die Mitgliedschaft er-

werben. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen lautenden, unübertragbaren Genuschein, der zum Bezuge eines allfälligen Gewinnanteiles aus dem Jahresergebnis berechtigt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Verwaltungsrat. Es ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten, welche auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch die Rechte aus dem Genuscheinbesitz. Der Verwaltungsrat besteht aus 7—9 Mitgliedern. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember. Aus dem Reingewinn ist der Reservefonds mit jährlich höchstens Fr. 10,000 zu öffnen, bis derselbe die Höhe von wenigstens Fr. 200,000 erreicht hat. Ein sich eventuell ergebender Mehrbetrag kann nach Beschluss der Generalversammlung auf die Genuscheine der Mitglieder gleichmässig verteilt werden. Jean Studer ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Als Beisitzer ohne Unterschriftsberechtigung wurden neu gewählt: August Buchmann, von Mettmestetten, in Knonau; Jakob Schneebeli, von und in Kappel a. A.; und Wilhelm Leutert, von und in Ottenbach; alle Landwirte.

10. August. **Bischöfliche Methodistenkirche in der Schweiz**, Verein, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 215 vom 14. September 1932, Seite 2188). Albert Lienhard, Alfred Honegger und Andreas Ragetti sind aus dem Vorstand ausgeschieden; deren Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Heinrich Riehner, Notar, von Rapperswil (Aargau), in Staufeu (Aargau), als Vizepräsident; Hans Lüthi, Prediger, von Rüderswil (Bern), in Bern, als I. Sekretär, und Paul Gottlieb Schmitter, Bankprokurist, von Rothrist (Aargau), in Bern, als II. Sekretär. Präsident oder Vizepräsident zeichnen je mit dem I. oder II. Sekretär kollektiv.

10. August. Die Firma **Kuhn's Hotel-Agentur**, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 266 vom 12. November 1928, Seite 2149), Liegenschaftsbureau für Hotels, ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Elektroinstallationen. — 10. August. Die Firma **Ernst Früh**, in Zürich 7 (S. H. A. B. Nr. 25 vom 31. Januar 1933, Seite 246), verzeigt als nunmehrige Geschäftsnatur lediglich: Elektroinstallationsgeschäft. Das Geschäftslokal befindet sich in Zürich 11 (Oerlikon), Berninastrasse 87, woselbst der Inhaber auch wohnt.

10. August. Der **Etzliberg-Verein**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 80 vom 4. April 1928, Seite 672), verzeigt als Sitz: Borweg 70, in Zürich 3, und als Geschäftslokal: Sihlhaldenstrasse 9, in Thalwil.

10. August. **Milchproduzentengenossenschaft Rütihof & Umgebung**, in Herrliberg (S. H. A. B. Nr. 189 vom 14. August 1928, Seite 1589). Gottfried Beutler und Fritz Bühlmann sind aus dem Vorstand ausgeschieden; die Unterschrift des erstern ist damit erloschen. Es wurden gewählt: Karl Herrmann, Landwirt, von Rohrbach, als Aktuar, und Ernst Bühlmann, Landwirt, von Rubigen (Bern), als Kassier; beide in Herrliberg. Präsident und Aktuar zeichnen kollektiv.

10. August. **Pensionskasse der Firma Zürcher & Co.**, in Hausen a. A. (S. H. A. B. Nr. 305 vom 30. Dezember 1926, Seite 2278). Fanny Weisbrod-Zürcher und Emma Frick sind aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind damit erloschen. An deren Stelle wurden als Mitglieder des Stiftungsrates gewählt: Hans Weisbrod, Kaufmann, von Affoltern a. A., in Hausen a. A., und Emil Huber-Brunner, Kaufmann, von und in Hausen a. A. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen je zu zweien kollektiv.

Zigarren, Tabak. — 10. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Carl Jul. Schmidt Erben**, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 14 vom 19. Januar 1926, Seite 92), Zigarren und Tabak, hat ihre beiden weiteren Verkaufslökal Hauptbahnhof-Vorhalle und Bahnhof-Engel-Vorhalle aufgehoben. Die Kollektivgesellschaftlerin Witwe Johanna Schmidt-Brandt wohnt in Zürich 2.

Tuch, Konfektion. — 10. August. Die Firma **A. Schukster**, in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 52 vom 4. März 1918, Seite 337), verzeigt als nunmehrige Geschäftsnatur: Tuch en gros und Herrenkonfektion. Der Inhaber ist Bürger von Zürich und Winterthur.

Metzgerei usw. — 10. August. Die Firma **Hermann Schlageter**, in Zürich 8 (S. H. A. B. Nr. 15 vom 20. Januar 1919, Seite 85), verzeigt als nunmehrige Geschäftsnatur: Metzgerei, Wursterei und Fleischhandel; sie hat ihr Domizil und Geschäftslokal sowie den Wohnort des Inhabers verlegt nach Zürich 7, Klossbachstrasse 2.

Sattler, Tapezierer. — 10. August. Die Firma **Carl Wettstein**, in Küssnacht (S. H. A. B. Nr. 264 vom 10. November 1927, Seite 1982), Sattler- und Tapezierergeschäft, ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Sattler, Tapezierer. — 10. August. Inhaber der Firma **Carl Wettstein**, in Küssnacht, ist Carl Wettstein, von Herrliberg, in Küssnacht. Sattler- und Tapezierergeschäft. Rennweg 1.

Bauschlösserei, mechanische Werkstätte. — 10. August. Die Firma **Selhofer & Spahni**, in Zürich 3 (S. H. A. B. Nr. 176 vom 31. Juli 1933, Seite 1854), Bauschlösserei, mechanische Werkstätte, Gesellschafter: Wwe. Klara Selhofer geb. Messmer und Fritz Spahni, ist infolge Auflösung

dieser Kollektivgesellschaft erlöschen. Aktiven und Passiven gehen an die Kommanditgesellschaft «H. Toggweiler & Co.», in Zürich 3, über.

Baugesellschaft. — 10. August. Firma **Ercole Nicola**, in Zürich 2 (S. H. A. B. Nr. 68 vom 24. März 1931, Seite 638), Baugesellschaft. Das Geschäftslokal befindet sich an der Stockerstrasse 43, in Zürich 2.

Mechanische Schlosserei, sanitäre Installationen usw. — 10. August. In der Firma **C. Jucker**, in Ossingen (S. H. A. B. Nr. 307 vom 31. Dezember 1924, Seite 2147), mechanische Schlosserei und Eisenwarenhandlung, Velos, Motorräder und Autos, wird die Geschäftsnatur erweitert durch sanitäre Installationen.

Bierdepot. — 10. August. Die Firma **Carlo Perossi**, in Zürich 8 (S. H. A. B. Nr. 143 vom 22. Juni 1922, Seite 1218), ist abgeändert worden in **Carlo Perossi-Zanni**. Einzelprokura wurde erteilt an Frau Eugenia Perossi geb. Zanni, von und in Zürich. Nummehrige Geschäftsnatur: Bierdepot, Vertretung der Firma «Löwenbräu Zürich A.-G.», in Zürich.

Mineralwasser, Spirituosen. — 10. August. Inhaber der Firma **Xaver Vettiger**, in Winterthur 1, ist Joseph Xaver Vettiger-Schreiber, von Goldingen (St. Gallen), in Winterthur 1. Handel in und Fabrikation von Mineralwasser und Spirituosen en gros. Tösstalstrasse 7.

Bern — Berne — Berna

Bureau Belp (Bezirk Seftigen)

1934. 24. Juli. Die Schweinezüchtergenossenschaft Kirchdorf-Gerzensee, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten; gegenwärtig in Kirchdorf (S. H. A. B. Nr. 49 vom 28. Februar 1922, Seite 361), hat in den Vorstand an Stelle von Fritz Augsburger, Präsident; Albert Roth, Vizepräsident, Hans Zysset, Sekretär, Rudolf Bürki, Kassier, Ernst Hofer, Fritz Läderach und Fritz Ramseier, Beisitzer, gewählt: als Präsident: Fritz Hadorn, von Forst, Landwirt, in Kirchdorf; als Vizepräsident: Gottfried Wyler, von Gerzensee, Landwirt, in Gerzensee; als Sekretär: Ernst Schindler, von Röttenbach i. E., Landwirt, in Kirchdorf; als Kassier: Paul Hofer, von Arni bei Biglen, Wirt, in Kirchdorf; als Beisitzer: Fritz Augsburger, von Gysenstein, Landwirt, in Gerzensee, bisher Präsident; Sekretär: Hans Zysset, Landwirt, von und in Kirchdorf, bisher Sekretär, und neu Fritz Scheidegger, von Lützellüh, Landwirt, in Gerzensee. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv je zu zweien. Die Unterschriften von Fritz Augsburger, Albert Roth, Hans Zysset und Rudolf Bürki sind erloschen.

Bureau de Courtelary

8 août. Walther Wuilleumier ayant cessé de faire partie du conseil d'administration de la société anonyme **Manufacture d'horlogerie Soly S. A.** (**Soly Watch Factory Ltd.**), fabrication et commerce d'horlogerie, ayant son siège à Tramelan-Dessus (F. o. s. du c. du 11 avril 1934, n° 83, page 958), sa signature sociale individuelle est éteinte. Il est remplacé, comme administrateur par Albert Boillat, horloger, originaire de La Chaux s. Breuleux (Berne), demeurant à Tramelan-Dessus, qui engagera la société par sa signature individuelle.

10 août. Sous la raison sociale **Société immobilière de Courtelary S. A.** il est créé une société anonyme, qui a pour but l'achat et la gérance d'immeubles situés dans le district de Courtelary, et plus particulièrement les immeubles dépendant de la masse en faillite de la Fabrique de pâte à papier de Courtelary, lorsqu'ils seront offerts aux enchères publiques. Son siège est à Courtelary. Les statuts de la société portent la date du 6 août 1934. La durée de la société est illimitée. Le capital social est de fr. 2000, divisé en 10 actions nominatives de fr. 200 chacune. Les publications de la société ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est représentée par un conseil d'administration de 1 à 2 membres. Le premier conseil d'administration comprend un seul administrateur en la personne de Charles Denni, de La Chaux-de-Fonds, fondé de pouvoirs, à St-Imier; il engagera la société par sa signature individuelle.

Bureau de Delémont

Cinématographie. — 4 août. La société anonyme **Apollo S. A.**, exploitation du cinématographe Apollo à Delémont (F. o. s. du c. du 9 février 1925, n° 31, page 219), a été déclarée dissoute par l'assemblée générale du 3 mars 1934. La liquidation étant terminée, cette raison est radiée.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1934. 6. August. Eintragung gestützt auf die Ermächtigung der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 12. Juli 1934. Die Genossenschaft unter der Firma **Verband des Aufsichtspersonals Schweiz. Transportanstalten (V. A. S. T.)**, mit bisherigem Sitz in Zürich, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich seit dem 8. November 1933 (S. H. A. B. Nr. 267 vom 14. November 1933), hat an der Generalversammlung vom 3. Juni 1934 die Statuten revidiert und den Sitz nach Luzern verlegt. Die bisherige Bestimmung, nach welcher sich der Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten befinden sollte, wurde aufgehoben. Die gültigen Statuten datieren vom 18. Mai 1930 und sind am 8. Mai 1932 und 3. Juni 1934 revidiert worden. Zweck der Genossenschaft ist, ihren Mitgliedern bei Eintritt der Invalidität (Pensionierung) Zuschüsse zu verabfolgen, ebenso beim Tode des Mitgliedes der hinterlassenen Familie (nur Frau und Kinder bis zu 18 Jahren) eine einmalige Unterstützung auszurichten in der Höhe von Fr. 250.— in der ersten Kategorie, und von Fr. 500.— in der zweiten Kategorie. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Vorarbeiter und Gruppenführer Schweiz. Transportanstalten werden, insofern der Betreffende das 50. Altersjahr nicht überschritten hat und sonst den in den Statuten enthaltenen Bedingungen Genüge leistet. Das schriftliche Aufnahmebegehren soll enthalten: Geburtsdatum, genaue Adresse, Zivilstand und in welche Kategorie der Eintritt gewünscht wird. Bei Beförderung in einen höheren Dienstgrad ist es den Betreffenden freigestellt, im Verbands zu bleiben oder auszutreten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitritts-erklärung durch den Vorstand. Das Eintrittsgeld beträgt je nach Eintrittsalter Fr. 10 bis Fr. 50. Erfolgt der Eintritt nach dem 40. Altersjahr, so sind die Prämien mit 5 % Verzugszinsen bis dahin zurückzubezahlen. Die Mitglieder haben jährlich Prämien von Fr. 10, 20 bzw. 20, 40 zu entrichten. Mitglieder, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, haben keine Prämie mehr zu leisten, sofern sie 20 Jahre der Kasse angehört haben und auf diesen Zeitpunkt pensionsberechtigt werden. Mitglieder, welche 30 Jahre der Genossenschaft angehören, sind von weiteren Prämienzahlungen befreit. Der freiwillige Austritt aus der Genossenschaft erfolgt auf schriftliche, mindestens vierwöchentliche Kündigung hin auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Oktober), sowie durch Ausschluss und Tod des Genossenschafters. Beim Austritt werden 50 % der einbezahlten Prämien, ohne Zinsen, zurückvergütet. Allfällige von der Kasse bezogene Leistungen werden in Abzug gebracht. Damit erlischt jeder Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. Für die

Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Die Vorstandsmitglieder zeichnen unter sich kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Gegenwärtig besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern: Präsident: vakant; Aktuar: Anton Furrer, Güterschaffner SBB; Kassier: Heinrich Meier, Güterschaffner SBB, beide von und in Zürich. Heinrich Schädler ist infolge Todes ausgeschieden und dessen Unterschrift erloschen. Ebenso sind ausgeschieden Fernand Burnier, Albrecht Barrer, Walter Meister und Jakob Grab. Das Geschäftslokal befindet sich: Sempacherstrasse 1 (bei Dr. Bloch).

Schwyz — Schwyz — Svitto

1934. 2. August. Die Firma **Kerschbaum**, in Lachen (S. H. A. B. Nr. 131 vom 8. Juni 1933, Seite 1375), Giesserei und mechanische Werkstätte, ist infolge Verkaufes des Geschäftes erloschen. Aktiven und Passiven sind übergegangen auf die neue Firma «Pressgusswerk A. G.», in Lachen.

Unter der Firma **Pressgusswerk A. G.**, in Lachen, hat sich mit Sitz in Lachen, am 14. Juli 1934 auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft gebildet. Ihr Zweck ist der Weiterbetrieb des bisher unter der Firma «Kerschbaum», in Lachen, bestehenden Fabrikationsgeschäftes in Erzeugung und Vertrieb von Pressguss, Bau von Pressgussanlagen sowie die Fabrikation von Armaturen und Apparaten. Zu diesem Zwecke übernimmt die Aktiengesellschaft von der Firma «Kerschbaum» laut Kaufvertrag vom 14. Juli 1934 und mit Wirkung vom gleichen Tage Aktiven im Werte von Fr. 106,351.58 und Passiven im Werte von Fr. 56,423.95 zum Kaufpreis von Fr. 40,000. Das Aktienkapital beträgt Fr. 60,000. Es ist eingeteilt in 60 voll liberierte auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 1000. Es können an Stelle der Aktientitel auf den Namen lautende Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der aus zwei Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen; er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest. Der Präsident des Verwaltungsrates Fritz Moser, Ingenieur, von Sumiswald, in Zollikon (Zürich), und das Mitglied Ernst Wagner, Kaufmann, von Zürich, in Lachen, führen kollektiv unter sich oder mit dem Prokuristen Franz Brahm, deutscher Staatsangehöriger, in Lachen, die rechtsverbindliche Unterschrift. Ferner wird Einzelprokura erteilt an Walter Vogel, Ingenieur, von Zürich, in Lachen. Geschäftslokal: St. Gallerstrasse.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg

1934. 10 août. Louis Blanc a cessé d'être membre du conseil d'administration de la société anonyme **Lino-Tapis-Meubles S. A. à Fribourg**, dont le siège est à Fribourg (F. o. s. du c. du 21 mars 1933, n° 67, page 682). Sa signature est radiée. A été élu en qualité de nouvel administrateur Georges Schmidt, fils de feu Georges, de Langenthal, à Fribourg; lequel a la signature individuelle.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Ollen-Gösgen

1934. 10. August. Aus dem Vorstand der Genossenschaft unter der Firma **Schweizerisches Vereins-Sortiment**, in Olten (S. H. A. B. Nr. 281 vom 1. Dezember 1930, Seite 2447), sind Henry Payot und Carl Bernhard ausgetreten. Neu wurden in den Vorstand gewählt: Adolf Lüthy, Buchhändler, von und in Solothurn, und Alfred Meili, Buchhändler, von und in Schaffhausen, beide ohne Unterschriftsberechtigung. An Stelle des Carl Emil Lang, welcher weiterhin im Vorstand verbleibt, wurde als Präsident gewählt: das bisherige Vorstandsmitglied Otto Fehr. Die Unterschrift des Carl Emil Lang ist erloschen. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der bisherige Geschäftsführer Rudolf Marschner zeichnet nun als Direktor wie bisher mit Einzelunterschrift.

10. August. Aus dem Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn, in Olten (S. H. A. B. Nr. 270 vom 18. November 1930, Seite 2352), ist der Vizepräsident Hans Brügger ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Vizepräsident ist nun der bisherige Aktuar Dr. Oskar Theiler. Neu wurde als Aktuar in den Vorstand gewählt: Meinrad Peier, Lehrer, von und in Lostorf. Präsident ist wie bisher Dr. Ernst Wüthrich, von Trub, Oberriechter, in Olten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

Aargau — Argovie — Argovia

Gold- und Silberwaren usw. — 1934. 9. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **C. & E. Fischer**, in Aarau (S. H. A. B. 1925, Seite 341), hat den Handel mit optischen Artikeln aufgegeben und verzeigt nun als Natur des Geschäftes: Handel mit Gold- und Silberwaren; Betrieb einer Werkstätte zur Anfertigung von Schmuck.

9. August. Die Firma August Nadler, Drogerie zum Central, in Aarau (S. H. A. B. 1916, Seite 1482), verzeigt als weiteren Geschäftszweig: Bachfischerei mit Fischzucht.

9. August. Die Genossenschaft für Bodenverbesserung in Fenkrieden, mit Sitz in Fenkrieden, Gemeinde Meienberg (S. H. A. B. 1920, Seite 363), wird infolge Konkurseröffnung von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht.

Schneiderei. — 9. August. Die Firma Rosa Wirz, Herren- und Damenschneiderei, in Baden (S. H. A. B. Nr. 104 vom 5. Mai 1934, Seite 1205), ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

9. August. Inhaber der Firma **Peter Miescher, Primeurs en gros**, in Aarau, ist Peter Miescher, von Basel, in Aarau. Handel mit Südrüchten, Obst, Gemüse und Landesprodukten. Lindenhofstrasse.

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

1934. 7. August. Unter der Firma **Landwirtschaftliche Genossenschaft Mammern** hat sich auf Grund der Statuten vom 5. Juli 1934 eine Genossenschaft gebildet, mit Sitz in Mammern. Die Genossenschaft be-

zweckt, ohne Gewinnabsicht, die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und die Hebung und Förderung der beruflichen Bildung ihrer Mitglieder durch Vermittlung von preiswürdigen, landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und Geräten, Absatz von Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes und Veranstaltung von Kursen und Vorträgen. Mitglied kann jeder handlungsfähige Einwohner der Gemeinde Mammern werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangener Anmeldung durch die Generalversammlung mit dem Zeitpunkt der eigenhändigen Unterzeichnung der Statuten oder einer auf diese verweisenden Mitgliederliste. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zugleich auch Mitglied des Männervereins Mammern. (Der Jahresbeitrag für den Männerverein Mammern wird von der Genossenschaft für ihre Mitglieder bezahlt.) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, infolge Wegzugs aus der Gemeinde Mammern, durch Tod und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur erfolgen auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung. Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgesprochen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen. In den Statuten sind keine Jahresbeiträge der Genossenschafter vorgesehen. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet, den Statuten und Interessen der Genossenschaft nicht zuwiderzuhandeln und seinen Bedarf an den von der Genossenschaft geführten Waren bei dieser zu decken. Es hat, sofern die Rechnung einen Fehlbetrag aufweist, davon einen verhältnismässigen Betrag zu übernehmen und haftet im übrigen persönlich und solidarisch für die von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Verwalter. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen: Präsident und Aktuar kollektiv und der Verwalter einzeln. Dem Vorstand gehören zurzeit an: Josef Würms, Landwirt, von und in Mammern, als Präsident; Johann Bottlang, Landwirt, deutscher Staatsangehöriger, in Mammern, als Aktuar, und Josef Hess, Landwirt, von und in Mammern, als Verwalter.

Tessin — Tessin — Ticino
Ufficio di Bellinzona

1934. 9 agosto. La società anonima **Tessitura Meccanica Jacquard**, in liquidazione, con sede in Bellinzona (F. u. s. d. c. del 18 maggio 1923, n° 114, pag. 991), viene radiata dal registro di commercio per ultimata liquidazione.

Ufficio di Locarno

Panetteria, pasticceria. — 10 agosto. Titolare della ditta **Willy Maier**, in Orselina, è **Willy Maier**, di Alberto, da Delémont, in Orselina. Il titolare ha stabilito con suo moglie **Cécile** nata **Stucki**, il regime della separazione dei beni. **Panetteria, pasticceria.**

Albergo. — 10 agosto. **Corrado Sigg**, titolare della ditta **Corrado Sigg**, Pension Camelia, in Muralto (F. u. s. d. c. del 16 ottobre 1924, n° 243, pag. 1709), notifica di modificare la dicitura del genere di commercio in «**Albergo Camelia**».

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel
Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz)

Droguerie. — 1934. 1^{er} août. Le chef de la raison **Francis Meylan**, à Saint-Martin, est **Francis-John Meylan**, de Le Lieu (Vaud) et **La Chaux-de-Fonds**, domicilié à Saint-Martin. **Droguerie.**

Bureau de La Chaux-de-Fonds

6 août. La société en nom collectif **Ducommun et fils**, Huilerie Idéale, huiles et denrées coloniales, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 15 août 1919, n° 195), est dissoute et radiée la liquidation étant terminée. L'actif et le passif sont repris par la nouvelle raison individuelle «**Constant Ducommun-Roseng**, Huilerie Idéale».

Le chef de la maison **Constant Ducommun-Roseng**, Huilerie Idéale, à La Chaux-de-Fonds, est **Henri-Constant Ducommun**, de Le Locle, Les Ponts et Brot-Dessous, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Cette maison a repris l'actif et le passif de la société en nom collectif «**Ducommun et fils**, Huilerie Idéale» radiée ce jour. Commerce d'huiles et denrées coloniales. Rue du Parc 94.

7 août. **Sincera Watch Co D. R. Pundole et Sons**, successeurs de **Kanny et Co.**, fabrication, achat et vente d'horlogerie, à Bombay et succursale à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. des 21 juillet 1911, n° 181 et 6 janvier 1916, n° 4). La procuration conférée à **Julien Ducommun** est éteinte et radiée. La société confère la procuration individuelle à **Paul Walter**, commis, de La Chaux-de-Fonds, y domicilié. Les bureaux ont en outre été transférés rue du Parc 25.

8 août. La raison **J. Lonstroff**, caoutchouc et guttapercha, ayant son siège à Carouge et une succursale à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. des 31 mai 1895, n° 143, et 23 janvier 1907, n° 19) a, en 1908, modifié sa raison sociale et son genre de commerce comme suit. La raison est **J. Lonstroff, Fabrique Suisse de caoutchouc**. Genre de commerce: fabrique et commerce d'articles en caoutchouc. Le titulaire de la raison, **Joseph Lonstroff**, est actuellement citoyen argovien, domicilié à Aarau. Les bureaux de la succursale ont été transférés rue Léopold Robert 41.

Bureau de Neuchâtel

Transports, camionnages. — 8 août. **Henri-Constant Bourquin**, **Henri-François Bourquin** et **Charles-Alfred Bourquin**, originaires de Gorgier, domiciliés à Neuchâtel, ont constitué, à Neuchâtel, sous la raison sociale **Henri Bourquin & fils**, une société en nom collectif ayant commencé le 1^{er} août 1934. **Henri-Constant Bourquin** a seul la signature sociale. **Transports et camionnages** en tous genres. Rue Arnold Guyot n° 4.

Installations et appareils électriques. — 8 août. Le chef de la maison **Eugène Monti**, à Neuchâtel, est **Eugène Monti**, de et à Neuchâtel. **Installations électriques**, vente et réparations d'appareils électriques. Faubourg du Crêt n° 15.

10 août. **Société Immobilière Horizon Bleu S. A.**, société anonyme ayant son siège à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 28 octobre 1933, n° 253, page 2519, et 28 avril 1934, n° 98, page 1131). **Dominique Manfrini**, entrepreneur, à Neuchâtel, n'est plus administrateur de la société. Sa signature est radiée. Il est remplacé par **Émile-Albert Matthey**, fils de **Jules**, originaire du Locle, ferblantier-appareilleur, à Neuchâtel, dont la seule signature engage valablement la société. Les bureaux sont transférés de la Rue St-Honoré 3 à l'Étude **René Landry**, notaire, Rue du Concert 4, Neuchâtel.

Elda. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 83367. — Hinterlegungsdatum: 7. April 1934, 20 Uhr.
Goldene Apotheke von Dr. H. & P. Geiger,
Fabrikation und Handel,
Rüdengasse 1, Basel (Schweiz).

Pharmazeutische, medizinische, hygienische, kosmetische und diätetische Produkte und Präparate.

GOLDASANA

Nr. 83368. — Hinterlegungsdatum: 23. Juli 1934, 20 Uhr.
F. Brack & Co., Handel,
Schartenstrasse 14, Baden (Schweiz).

Kolloidaler Graphit, als Zusatz zu Motor- und Maschinen-Oelen und -Fetten.

Enrodagit

Nr. 83369. — Hinterlegungsdatum: 5. Juli 1934, 14 Uhr.
Erika Gugger-Lips, Fabrikation und Handel,
Tödistrasse 18, Zürich 2 (Schweiz).

Kosmetische und hygienische Produkte, Toilettengeräte, hygienische Servietten, Parfümerien, Seifen.



Nr. 83370. — Hinterlegungsdatum: 1. Juli 1934, 10 Uhr.
Kordes & Lichtenfels, Fabrikation,
Habermehlstrasse 11, Pforzheim (Deutschland).

Bijouteriewaren, nämlich Ringe, Medaillons, Anhänger, Broschen, Armbänder, Ohrhinge, Uhrketten, Stockgriffe, Knöpfe.



N° 83371. — Date de dépôt: 2 juillet 1934, 19 h.
Laboratoires Sauter Société Anonyme, fabrication et commerce,
route de Lyon 57, Genève (Suisse).

Médicaments, y compris préparations pharmaceutiques, chimico-pharmaceutiques et hygiéniques. Désinfectants.

CHINASEPT

Nr. 83372. — Hinterlegungsdatum: 4. Juli 1934, 7 Uhr.
Dixa A.-G., Handel,
Stationstrasse 39 a, St. Gallen W (Schweiz).

Präparate zur Belegung der Hautfunktionen, Massage-Oel, Salbe, Crème, Seife und Haarwasser.



Nr. 83373. — Hinterlegungsdatum: 3. Juli 1934, 19 Uhr.
Benno Löwenthal, Fabrikation und Handel,
Manessestrasse 2, Zürich 4 (Schweiz).

Taschen-, Tisch- und Autofeuerzeuge, flüssige Brennstoffe, pyrophore Legierungen.

Alluma

Nr. 83374. — Hinterlegungsdatum: 21. Juli 1934, 8 Uhr,

Robert Kraft, Aktiengesellschaft, Fabrikation,

Luisenplatz 5, Pforzheim (Deutschland).

Cigarettenetuis, Feuerzeuge, Taschen, Bonbonnieren, Portemonnaies, Zigarrenlöscher, Flaschenkorke,

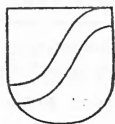


Nr. 83375. — Hinterlegungsdatum: 1. August 1934, 8 Uhr,

Georg Stäheli, Fabrikation und Handel,

Frauenfeld (Schweiz).

Edelmetallwaren.



Nr. 83376. — Hinterlegungsdatum: 10. Juli 1934, 18 Uhr,

Jakob Waibel, Fabrikation und Handel,

Kirchstrasse 314, Widnau (St. Gallen, Schweiz).

Sportartikel (Handschuhe).



Nr. 83377. — Hinterlegungsdatum: 11. Juli 1934, 11 Uhr,

C. Bucherer Aktiengesellschaft, Juwelier & Uhrmacher, Luzern,

Fabrikation und Handel,

Schwanenplatz 5, Luzern (Schweiz).

Platin-, Gold- und Silberwaren.



N° 83378. — Date de dépôt: 12 juillet 1934, 20 h.

S. Masson et Cie., manufacture de cigares, à Châtel-St. Denis,
fabrication,

Châtel-St. Denis (Suisse).

Cigares.

*"Nègre
SAMAS
Neger"*



N° 83379. — Date de dépôt: 12 juillet 1934, 20 h.

S. Masson et Cie., manufacture de cigares, à Châtel-St. Denis,
fabrication,

Châtel-St. Denis (Suisse).

Cigares.

*"Neri
SAMAS
Négrillon"*



N° 83380. — Date de dépôt: 12 juillet 1934, 20 h.

S. Masson et Cie., manufacture de cigares, à Châtel-St. Denis,
fabrication,

Châtel-St. Denis (Suisse).

Cigares.

*"Masson
Negerli"*



Nr. 83381. — Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1934 13 Uhr,

H. Reist & Co., Fabrikation und Handel,

Rohrerstrasse 33, Aarau (Schweiz).

Wäsche-Zentrifugen und Haushaltungsmaschinen und -Apparate aller Art,

Regina

Nr. 83382. — Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1934, 7 Uhr,

Gebrüder Kambly, Fabrikation und Handel,

Trubschachen (Schweiz).

Confiseriewaren und Biscuits.



Nr. 83383. — Hinterlegungsdatum: 14. Juli 1934, 7 Uhr.
Gebrüder K a m b l y, Fabrikation und Handel,
 Trubschachen (Schweiz).
 Confitserie, Biscuits, Chocolate, Colonialwaren.

spit

Nr. 83384. — Hinterlegungsdatum: 16. Juli 1934, 18 Uhr.
Arnold Eberle, Fabrikation,
 Dorf, Balgach (St. Gallen, Schweiz).
 Bodenwische.



Nr. 83385. — Hinterlegungsdatum: 18. Juli 1934, 8 Uhr.
Max Bürli, Chemische Fabrik Baden, Fabrikation,
 Römerstrasse 18, Baden (Schweiz).
 Holzkonservierendes wetterfestes Anstrich-Carbolineum.



Nr. 83386. — Hinterlegungsdatum: 21. Juli 1934, 17 Uhr.
Ernst Frischknecht, Fabrikation und Handel,
 Englgasse 2, St. Gallen C (Schweiz).
 Schmuck, Uhrgehäuse, Tafelbestecke und Aufsätze aus Edelmetallen.



N° 83387. — Date de dépôt: 21 juillet 1934, 12¼ h.
Firth-Stahl Verkaufsaktiengesellschaft Zürich (Acier Firth Société Anonyme de Vente Zurich) (Acciaio Firth Società Anonima di Vendita Zurigo), fabrication,
 Höschgasse 51, Zurich 8 (Suisse).

Acier inoxydable en barres, tôles, disques, bandes, tubes, fils, pièces forgées, pièces coulées et tous objets fabriqués en acier, en particulier des objets d'horlogerie et de bijouterie.

STAYBRITE

Nr. 83388. — Hinterlegungsdatum: 20. Juli 1934, 11 Uhr.
Bosshard-Suter & Co., Fabrikation und Handel,
 Seestrasse 219, Kilchberg bei Zürich (Schweiz).
 Zusatzmittel für Zemente, sowie Zusatzprodukte für Zement-, Beton- und Mörtelmassen.



Nr. 83389. — Hinterlegungsdatum: 20. Juli 1934, 19 Uhr.
Industrie-Gesellschaft für Schappe, Fabrikation und Handel,
 Isteinerstrasse 50, Basel (Schweiz).
 Textilstoffe tierischer und pflanzlicher Herkunft.

SERRA

Nr. 83390. — Hinterlegungsdatum: 23. Juli 1934, 18 Uhr.
Industrie-Gesellschaft für Schappe, Fabrikation und Handel,
 Isteinerstrasse 50, Basel (Schweiz).
 Textilstoffe tierischer und pflanzlicher Herkunft.

ADRIANE

Nr. 83391. — Hinterlegungsdatum: 20. Juli 1934, 18¼ Uhr.
J. Finger, Fabrikation und Handel,
 Lengnau b. Biel (Schweiz).
 Wasserdichte Damen-Armband-Uhren.

NENUPHAR

Nr. 83392. — Hinterlegungsdatum: 23. Juli 1934, 19 Uhr.
J. G. Nef & Co., Fabrikation und Handel,
 Herisau (Schweiz).
 Baumwollene Gewebe aller Art.

NUDOSA

Nr. 83393. — Hinterlegungsdatum: 2. August 1934, 10 Uhr.
J. G. Nef & Co., Fabrikation und Handel,
 Herisau (Schweiz).
 Baumwollene Gewebe aller Art.

PUNTOSA

Nr. 83394. — Hinterlegungsdatum: 2. August 1934, 10 Uhr.
J. G. Nef & Co., Fabrikation und Handel,
 Herisau (Schweiz).
 Baumwollene Gewebe aller Art.

TULOSA

Nr. 83395. — Hinterlegungsdatum: 28. Juli 1934, 20 Uhr.
Karl Heinzelmann, Fabrikation und Handel,
 Feldbergstrasse 35, Basel (Schweiz).
 Bodenwische.

ZAUBERGLANZ

Nr. 83396. — Hinterlegungsdatum: 28. Juli 1934, 8 Uhr.
Alpina Gruen Gilde Uhrenaktiengesellschaft (Union Horlogère),
 Fabrikation und Handel,
 Unionsgasse 13, Biel (Schweiz).
 Uhren und Uhrteile.

Pari

(Erneuerung der Marke Nr. 36096. Die Schutzfrist aus der Erneuerung der bisherigen Eintragung läuft vom 18. Juli 1934 an.)

N° 83397. — Date de dépôt: 28 juillet 1934, 4 h.
Fils de Georges Ducommun, fabrication et commerce,
 rue des Tilleuls 6, La Chaux-de-Fonds (Suisse).
 Boîtes de montres plaqué or.



Schweiz. Parquet-Union in Liq. in Alpnach-Dorf

Rechnungsruf

Nachdem die Generalversammlung der Schweiz. Parquet-Union, in Zürich, und Filiale in Luzern, die Liquidation der Genossenschaft beschlossen hat, werden hiermit alle Gläubiger, Bürgschaftsgläubiger und andere, aufgefordert, ihre Ansprüche bei untenvermerkter Adresse geltend zu machen und zwar für den Sitz der Genossenschaft und für die Filiale Luzern separat. Es wird auf Art. 712 und 713 O.R. verwiesen.

Alle Rechnungsauszüge und Korrespondenzen sind zu adressieren an: Schweiz. Parquet-Union in Liq., in Alpnach-Dorf (Obwalden).

Zürich, den 11. August 1934.

(A. A. 121)

Schweiz. Parquet-Union in Liquidation,
Für die Liquidations-Kommission:
P. Schmid. Albert Risi.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Deutsch-französischer Handelsvertrag

Am 28. Juli wurde in Berlin ein Handels-, Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichnet, der im grossen und ganzen die Bestimmungen des Vertrags vom 17. August 1927 übernimmt. Wir lassen nachstehend seinen Wortlaut sowie des Zeichnungsprotokolls folgen:

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen beider Hohen Vertragschliessenden Teile geniessen auf dem Gebiete des anderen Teils die Meistbegünstigung für den Reiseverkehr, den Aufenthalt, die Niederlassung wie für die Ausübung von Handel, Gewerbe, Schifffahrt und jeden anderen Beruf und für die damit zusammenhängenden Rechte und Interessen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiete des anderen Teils zu besitzen und das Eigentum an solchen durch Kauf, Schenkung, gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, die durch die Gesetze des Staates, in dem sich die Güter befinden, für die Angehörigen irgendeines anderen Staates vorgesehen sind. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten, hierüber verfügen.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile sollen auf dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen militärischen Dienst sowohl in der Landarmee, der Marine, der nationalen Garde oder der Miliz und von allen persönlichen militärischen Zwangsleistungen befreit sein. Das gleiche gilt für alle Geld- oder Sachleistungen, die an Stelle von persönlichen Leistungen auferlegt werden.

Die Staatsangehörigen der Hohen Vertragschliessenden Teile, die sich auf dem Gebiet des anderen niedergelassen haben, bleiben jedoch den Lasten unterworfen, die an ein Grundstück gebunden sind, ebenso der Zwangseinquartierung und besonderen militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen alle Staatsangehörigen des eigenen Landes als Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken unterliegen. In keinem Falle kann eine der vorstehend vorgesehenen Lasten durch einen Vertragschliessenden Teil gefordert werden, der sie nicht gleichfalls von seinen eigenen Staatsangehörigen fordert.

Im Falle der Requisitionen oder Zwangsleistungen oder im Falle der Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens sollen die Angehörigen jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile auf dem Gebiet des anderen nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile geniessen im Gebiete des anderen Teils sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter Rechte und Interessen einschliesslich von Handel, Gewerbe und Beruf in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben jeder Art sowie alle anderen entsprechenden Lasten fiskalischen Charakters, soweit sie steuerähnlich sind, und ohne Rücksicht darauf, für wessen Rechnung sie erhoben werden, in jeder Beziehung die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation ebenso wie den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten.

Wenn die Gesetzgebung eines der Hohen Vertragschliessenden Teile für Ausländer die Gewährung der Gleichbehandlung mit den Inländern in steuerlicher Hinsicht von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig macht oder in Zukunft abhängig machen sollte, so stellen die Hohen Vertragschliessenden Teile durch diesen Artikel fest, dass sie die Bedingung der Gegenseitigkeit als erfüllt ansehen.

Artikel 2.

Die Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die ihren Sitz im Gebiete des einen der Hohen Vertragschliessenden Teile haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, sollen auch von dem anderen Vertragschliessenden Teil als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Die Gesetzmässigkeit ihrer Verfassung und ihre Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, sollen nach den Gesellschaftssatzungen und nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt werden.

Die Geschäftstätigkeit der unter der Gesetzgebung eines der Hohen Vertragschliessenden Teile errichteten Gesellschaften soll, soweit sie auf dem Gebiete des anderen Vertragschliessenden Teiles ausgeübt wird, den Gesetzen und Verordnungen dieses Teils unterworfen sein.

Wenn einer der Hohen Vertragschliessenden Teile die geschäftliche Tätigkeit einer Gesellschaft des anderen Vertragschliessenden Teiles in seinem Gebiet von einer vorübergehenden und widerruflichen Zulassung abhängig macht, soll dieser das Recht haben, hinsichtlich der Gesellschaften des erstgenannten Teiles ebenso zu handeln.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile sind jedoch darüber einig, dass durch die vorübergehende Zulassung der Niederlassung von Gesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben, die den Gesellschaften aller anderen Länder allgemein gestattet ist, kein Hindernis bereitet werden soll, und dass die einmal ausgesprochene Zulassung nur wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Vorschriften des Landes widerrufen werden kann, wobei jede Verweigerung oder jeder Widerruf, der ausschliesslich auf Gründe des wirtschaftlichen Wettbewerbs gestützt wird, untersagt sein soll.

Die Gesellschaften jedes der Hohen Vertragschliessenden Teile können auf dem Gebiet des anderen Teiles nach dessen Gesetzen und Vorschriften bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, besitzen und pachten, ihre

Rechte oder ihr Gewerbe ausüben. Sie sollen freien und unbehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. In allen Fällen geniessen die vorerwähnten Gesellschaften nach ihrer Zulassung die gleichen Rechte, die in dieser Beziehung den Gesellschaften gleicher Art der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder zugestanden werden. Die Vereinbarung der Meistbegünstigung gestattet jedoch keinem der Hohen Vertragschliessenden Teile, für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung zu verlangen als die Behandlung, die er selbst den Gesellschaften des anderen Teiles zugestehen würde.

In bezug auf militärische Leistungen und Requisitionen sowie im Falle der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens gilt für die Gesellschaften des anderen Landes die Inländerbehandlung.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und des steuerlichen Schutzes, der den im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften gewährt werden soll, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die in dieser Beziehung für die Staatsangehörigen der Hohen Vertragschliessenden Teile in dem Artikel 1 vorgesehen sind.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gesellschaften des einen Vertragschliessenden Teiles, die sich auf dem Gebiete des anderen niedergelassen haben, zu Steuern vom Vermögen oder von den Einkünften nur mit ihrem dort befindlichen Vermögen und ihren dort bezogenen Einkünften herangezogen werden können.

Artikel 3.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder ebenso wie die in ihren Diensten stehenden Reisenden haben das Recht, bei Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Ware erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen auch befugt sein, bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, entgegenzunehmen. Sie werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Personen dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Ware mit sich führen.

Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollformlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschliesslich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Personen, die nicht Handel oder Gewerbe betreiben. Jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile bewahrt sich in dieser Hinsicht vollkommene Freiheit seiner Gesetzgebung.

Artikel 4.

Die inneren Abgaben, die in dem Gebiet eines der Hohen Vertragschliessenden Teile, für wessen Rechnung auch immer, auf der Erzeugung, dem Umlauf, der Herrichtung oder dem Verbrauch eines Boden- oder Gewerbeerzeugnisses liegen, dürfen unter keinem Vorwand die Waren des anderen Teiles härter oder unter lästigeren Bedingungen treffen als die inländischen Erzeugnisse gleicher Art.

Artikel 5.

Für die Regelung des freien Handels und besonders für den Verkauf, die Ausstellung zum Verkauf, den Umlauf und den Verbrauch der Erzeugnisse wird kein Unterschied zwischen den inländischen Erzeugnissen und den Erzeugnissen des anderen Vertragschliessenden Teiles gemacht werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Nationalisierung der von einem der Hohen Vertragschliessenden Teile in das Gebiet des anderen Teils eingeführten Ware wird dieser, ausgehend von seiner eigenen Gesetzgebung, die Meistbegünstigung gewähren.

Artikel 7.

Bei ihrer Einfuhr sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, als wenn sie unmittelbar aus ihrem Ursprungsland eingeführt sind, unterworfen werden:

Die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Frankreich eingeführt werden, ebenso wie die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines dritten Landes, die im Durchgang durch Deutschland nach Frankreich eingeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Transporte unmittelbar und ohne Benutzung des Seeweges bewirkt werden;

die französischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Deutschland, ebenso die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die im Durchgang durch Frankreich nach Deutschland eingeführt werden.

Artikel 8.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Sicherungsmassnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

1. für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer aus jeglichem Stoffe, Korbflaschen, Körbe und andere ähnliche Behältnisse, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder die leer wiedereingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;
2. für Möbelwagen jeder Art sowie für Möbelkästen, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten, aber nur soweit sie nicht zu Inlandstransporten verwendet werden;
3. für Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die zur Vornahme von Montierungs-, Probe- oder Ausbesserungsarbeiten an deutschen, in Frankreich aufgestellten oder an französischen, in Deutschland aufgestellten Maschinen und Apparaten von dem Gebiet des einen der Hohen Vertragschliessenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden;
4. für die zum Ausproben oder zu Versuchen bestimmten Maschinen, Apparate und deren Teile;
5. für Warenproben und Muster unter den in Artikel 10 des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens für die Vereinfachung der Zollformlichkeiten bestimmten Bedingungen;
6. für die zur Ausbesserung in ihrem Ursprungsland bestimmten deutschen oder französischen Maschinen und Apparate und einzelnen Teile davon.

Die Frist zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr soll für die in den Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Fälle nicht weniger als drei Monate und für die übrigen in diesem Artikel vorgesehenen Fälle nicht weniger als sechs Monate betragen.

Artikel 9.

Die aus dem Zollgebiet eines der Hohen Vertragsschliessenden Teile in das Zollgebiet des anderen Teiles ausgeführten Erzeugnisse oder Waren geniessen hinsichtlich der Ausfuhrzölle und -abgaben die günstigste Behandlung, die einer der Hohen Vertragsschliessenden Teile einer dritten Macht gegenwärtig oder künftig gewährt.

Artikel 10.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile sichern sich gegenseitig die Meistbegünstigung bei den Zollvorschriften und -formlichkeiten hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, der Einlagerung, der Umladung der Waren und jeder anderen Behandlung zu, die eingeführte, ausgeführte oder auf der Durchfuhr befindliche Waren erfahren können, ebenso wie bezüglich der damit zusammenhängenden Abgaben (die keine Einfuhrzölle sind) und Gebühren.

Artikel 11.

Jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile gewährt den Erzeugnissen aus dem Zollgebiet des anderen Teiles die Vergünstigungen, die sich aus den Veränderungen des Zollschemas oder der Art der Tarifierung ergeben, die in den Zolltarifen auf Grund von Verwaltungsmassnahmen, Gesetzen oder mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträgen erfolgt sind.

Keinesfalls darf sich aus den oben erwähnten Änderungen eine Diskriminierung zum Nachteil der Erzeugnisse aus dem Zollgebiet des anderen Vertragsschliessenden Teiles ergeben.

Artikel 12.

Wenn deutsche Erzeugnisse, die auf Grund der vorhergehenden Artikel nach Frankreich eingeführt werden, einem Wertzoll unterliegen, so ist für die Verzollung derjenige Wert anzugeben, den die Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt haben, zu dem sie zur Verzollung gestellt werden. Er umfasst den Kaufpreis der Ware zuzüglich aller für die Einfuhr bis zum Einfuhrort notwendigen Kosten (Transport, Fracht, Anfuhrzölle, Versicherung, Kommission, Wert der nicht getrennt zu verzollenden Umschlagungen usw.) unter Ausschluss der Einfuhrzölle.

Der in dieser Weise berechnete Wert soll jedoch gegebenenfalls gemäss den etwaigen nach dem Kauf eingetretenen Veränderungen des Preises berichtigt werden.

Die Anmeldung muss auf Grund einer Rechnung erfolgen, die entweder von der französischen diplomatischen oder konsularischen Behörde oder von den zuständigen Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern oder Landesbauernschaften beglaubigt ist.

Die Zollbehörde kann die Vorlegung der sich auf die Geschäfte beziehenden Kaufverträge, sonstigen Verträge, Schriftwechsel usw. verlangen, ohne dass jedoch diese Dokumente oder die Rechnung für die Wertabschätzung der Zollbehörden unter allen Umständen bindend sind.

Für verschiedene Erzeugnisse oder Waren, die in Dekreten aufgeführt werden, welche nach gutachtlicher Äusserung einer beim Ministerium für Handel und Gewerbe gebildeten interministeriellen Kommission erlassen werden, kann der zollpflichtige Wert durch amtliche Marktnotierungen oder durch Richtpreise festgelegt werden, die mit den beteiligten Verbänden der Industrie und des Handels vereinbart und von den zuständigen Ministerien genehmigt werden.

Artikel 13.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile werden dafür Sorge tragen, dass ihre beiderseitigen Staatsangehörigen von den Zollbehörden so schnell und so genau wie möglich die auf die Anwendung der Zollsätze bezüglichen Auskünfte erhalten können.

Zu diesem Zwecke werden sie sich gegenseitig die Liste der betreffenden Behörden mitteilen.

Wenn der Einführende in seinem Antrag auf Auskunft die Zollstelle angibt, über die er die Ware einführen will, wird die erteilte Auskunft durch die Verwaltung der genannten Zollstelle mitgeteilt werden.

Artikel 14.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile können verlangen, dass die in ihr Gebiet eingeführten Erzeugnisse und Waren von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, aus dem hervorgeht:

1. wenn es sich um eigentliche Rohstoffe oder um Naturerzeugnisse handelt, dass sie aus dem anderen Lande stammen,
2. wenn es sich um ein durch Bearbeitung oder Umarbeitung hergestelltes Erzeugnis handelt, dass entweder hinsichtlich des verarbeiteten Rohstoffes oder der darauf verwendeten Arbeit die Bedingungen erfüllt sind, an die im Einfuhrlande die Anerkennung der im Artikel 6 behandelten Nationalisierung geknüpft ist.

Die Ursprungszeugnisse können entweder von den Zollbehörden oder von den zuständigen Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern jedes der Hohen Vertragsschliessenden Teile oder in Frankreich von den Landwirtschaftskammern, in Deutschland von den Landesbauernschaften ausgestellt werden. Die Zeugnisse müssen den im Absendelande vorgeschriebenen Mustern entsprechen; sie sind entweder in der Sprache des Ursprungslandes oder in der des Bestimmungslandes auszufertigen. Im erstgenannten Falle behalten sich beide Länder das Recht vor, die Beibringung einer Uebersetzung zu verlangen.

Die von der Zollbehörde ausgestellten Ursprungszeugnisse sind von der Visierung durch die Konsularbehörden befreit.

Die von den Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern jedes der Hohen Vertragsschliessenden Teile sowie die von den französischen Landwirtschaftskammern und deutschen Landesbauernschaften ausgestellten Ursprungszeugnisse sind von den Konsularbehörden des Bestimmungslandes kostenlos zu beglaubigen.

Wenn das von der Konsularbehörde beglaubigte Ursprungszeugnis die Angabe des Warenwertes enthält, kann es an die Stelle der im Absatz 3 des Artikels 12 vorgesehenen Rechnung treten.

Für Postsendungen ist ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich, wenn es sich um Einfuhrwaren handelt, die nicht den Charakter einer Handelsware haben.

Wenn Waren, die aus einem dritten Lande stammen, nicht unmittelbar aus dem Ursprungslande, sondern auf dem Wege über das Gebiet eines der Hohen Vertragsschliessenden Teile in das Gebiet des anderen eingeführt werden, so werden die Hohen Vertragsschliessenden Teile die von den zuständigen Stellen des anderen Vertragsschliessenden Teiles ausgestellten Ursprungszeugnisse, sofern sie den Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise wie die im Ursprungslande ausgestellten annehmen, ausser bei Verdacht der Zollhinterziehung oder des Missbrauchs.

In allen Fällen, in denen die eine der beiden Regierungen der anderen mitteilt, dass bei der Ausstellung der genannten Zeugnisse betrügerische Handlungen erfolgt sind, wird die Regierung, an die die Beschwerde gerichtet ist, sofort eine besondere Untersuchung über den angeführten Tatbestand vornehmen, deren Ergebnisse der beschwerdeführenden Regierung

mitteilen und nötigenfalls alle in ihrer Macht stehenden Massnahmen zur Verhinderung weiterer betrügerischer Handlungen dieser Art vornehmen.

Artikel 15.

Soweit in dem Gebiete des einen der beiden Hohen Vertragsschliessenden Teile die Zulassung einer Ware zur Einfuhr mit Rücksicht auf die innere Gesetzgebung oder die Verzollung einer Ware zu einem niedrigeren als dem höchsten in Frage kommenden Zollsatz abhängig ist von technischen Sonderbestimmungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Reinheitsgrades, ihres sanitären Zustandes, ihres Erzeugungsgebietes oder einer ähnlichen Bedingung abhängt, werden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellten Zeugnisse annehmen.

Das Zeugnis soll nicht für die unter der Kontrolle einer Staatsverwaltung hergestellten Waren gefordert werden, die von einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass die Warenherstellung durch die Staatsverwaltung überwacht wird.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile legen in gemeinsamem Einvernehmen die Bestimmungen fest, die in jedem Lande für die Ausstellung der Zeugnisse, für die Entnahme der Proben, hinsichtlich der Massnahmen zur Verhinderung der Vertauschung der Waren und für die Muster der Zeugnisse zu erlassen sind. Dem anderen Teile wird die Liste der zur Ausstellung der Zeugnisse bestimmten Anstalten und Sachverständigen übermittelt.

Es wird jedoch hinsichtlich der zur Ernährung von Menschen und Tieren bestimmten Stoffe vereinbart, dass die Untersuchung der Erzeugnisse nach den in dem das Zeugnis erteilenden Lande üblichen amtlichen Verfahren erfolgt und dass die Ergebnisse dieser Untersuchung gleichzeitig entsprechend den in dem das Zeugnis erteilenden Lande geltenden Vorschriften und den durch das internationale Abkommen vom 16. Oktober 1912 für die Vereinheitlichung der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der genannten Stoffe festgesetzten Vorschriften niedergelegt werden.

Ausnahmsweise können die Zollbehörden jedes der Hohen Vertragsschliessenden Teile von der Beibringung des Untersuchungszeugnisses bei den Einführern solcher Waren Abstand nehmen, die eine feststehende Zusammensetzung haben oder die eine Fabrik- oder Handelsmarke tragen, vorausgesetzt, dass diese Waren schon daraufhin geprüft oder untersucht worden sind, dass die im Absatz 1 dieses Artikels angegebenen technischen Bedingungen erfüllt sind.

Diese Zeugnisse werden unter den gleichen Bedingungen beglaubigt wie die Ursprungszeugnisse. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes werden jedoch die diplomatische oder konsularische Beglaubigung nicht verlangen für Zeugnisse, auf denen neben der Unterschrift das amtliche Siegel der Dienststelle oder Behörde, welche die Urkunde erteilt hat, sich befindet, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Zollbehörden in der Lage sind, die Echtheit der Unterschrift durch Vergleichung mit den von der Regierung des Versendungslandes mitgeteilten Schriftproben nachzuprüfen, und dass sich bei dieser Vergleichung kein Verdachtsgrund ergibt.

Von der Vorlegung des in Artikel 14 vorgesehenen Ursprungszeugnisses sind diejenigen Waren befreit, für die ein Zeugnis im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels erteilt ist, das zugleich den Ursprung der Waren in der im genannten Artikel vorgesehenen Weise bescheinigt.

Auf die Einfuhr von Vieh, Fleisch, Fleischwaren und anderen tierischen Erzeugnissen finden die Bestimmungen dieses Artikels nur insoweit Anwendung, als die Hohen Vertragsschliessenden Teile es vorher besonders vereinbaren.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15 und 29 hinsichtlich des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern finden auf die französischen Kolonien und auf Tunis Anwendung.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, falls Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses bestehen, alle zweckdienlichen Nachprüfungen vorzunehmen.

Artikel 17.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile verpflichten sich, dem am 2. Juni 1911 in Washington revidierten Internationalen Abkommen vom 20. März 1883 über den Schutz des gewerblichen Eigentums sowie den verschiedenen Zusatzabkommen über das gewerbliche Eigentum, die am 5. November 1926 in Haag unterzeichnet worden sind, wirksame Anwendung zu geben.

Artikel 18.

Jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile verpflichtet sich, auf gesetzgeberischem Wege oder im Verwaltungsverfahren alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die aus dem Gebiet des anderen stammenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse vor jeder Art unlauteren Wettbewerbs bei Handelsgeschäften zu schützen. Die Hohen Vertragsschliessenden Teile verpflichten sich, durch Beschlagnahme oder andere geeignete Massnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf oder die Ausstellung zum Verkauf im Innern aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen irgendwelcher Art auf den Erzeugnissen oder Waren selbst, auf ihrer inneren Verpackung oder äusseren Umhüllung tragen, aus denen unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über den Ursprung, die Art, den Charakter oder die besonderen Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren hervorgehen.

Artikel 19.

Zum Schutze der literarischen und künstlerischen Urheberrechte in ihren Gebieten werden die Hohen Vertragsschliessenden Teile auf ihre gegenseitigen Beziehungen die Bestimmungen der internationalen Konvention von Bern vom 9. September 1886 sowie die Akte anwenden, durch welche diese Konvention späterhin abgeändert worden ist.

Artikel 20.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile, die beide der Konvention und dem Statut von Barcelona über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 ihre Zustimmung gegeben haben, werden sich bemühen, ihre Anwendung in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu erleichtern.

Artikel 21.

In allen die Eisenbahntransporte betreffenden Fragen werden die Hohen Vertragsschliessenden Teile in ihren gegenseitigen Beziehungen die Bestimmungen des am 9. Dezember 1923 in Genf aufgestellten Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen anwenden.

Diese Bestimmung wird als integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages angesehen.

Artikel 22.

Vorbehaltlich der folgenden ergänzenden Bestimmungen erklären die Hohen Vertragsschliessenden Teile ausdrücklich, dass sie sich auf die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 9. Dezember 1923 über die internationale Ordnung der Seehäfen einschliesslich seiner Anlagen und seines

Protokolls und auf das internationale Seefahrsstatut für alle durch dieses Abkommen und dieses Statut gestellten Fragen beziehen.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile vereinbaren unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Genfer Statuts, dass die Schiffe des einen vertragschliessenden Landes einen oder mehrere Häfen des anderen Landes anlaufen dürfen, um ihre aus dem Auslande kommenden Passagiere oder einen Teil von ihnen zu landen oder ihre aus dem Auslande kommende Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um ihre nach dem Auslande bestimmten Passagiere oder einen Teil von ihnen aufzunehmen und ihre nach dem Auslande bestimmte Ladung ganz oder teilweise einnehmen zu können.

Artikel 23.

Die Schiffsverkehrsunternehmen eines der Hohen Vertragschliessenden Teile, die den Auswandererdienst versehen, geniessen im anderen Lande in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung wie die inländischen Schiffsverkehrsunternehmen. Diese Gleichstellung bezieht sich besonders auf ihre Auswanderungsververtretungen, auf ihre Schiffe und auf die Auswanderer, die sie befördern, ohne Rücksicht auf deren Herkunft.

Die Reisenden aller Klassen einschliesslich der Auswanderer aus einem dritten Lande, die zur Einschiffung oder nach der Ausschiffung in einem Hafen des anderen Landes durch das eine der beiden Länder hindurchreisen, geniessen in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung, als wenn sie sich in einem Hafen des Durchgangslandes eingeschiffet hätten oder in einem Hafen des Durchgangslandes an Land gegangen wären.

Diese Bestimmung bezieht sich besonders auf die Verwaltungs- und Gesundheitsförmlichkeiten, die Transportfristen und die Zölle und Abgaben jeder Art.

Artikel 24.

Die Nationalität der Seeschiffe wird von den beiden Hohen Vertragschliessenden Teilen entsprechend den Gesetzen und Verordnungen beider Teile anerkannt und auf Grund der an Bord befindlichen und von den zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente festgestellt.

Artikel 25.

Eine besondere Vereinbarung wird sobald als möglich zwischen den beiden Hohen Vertragschliessenden Teilen abgeschlossen werden, um ihr System der Seeschiffsvermessung vollkommen in Uebereinstimmung zu bringen und die gleichmässige Anwendung dieser Regeln sicherzustellen.

Bis dahin werden die Schiffsvermessungszeugnisse gegenseitig nach Massgabe der bisher über diesen Punkt erzielten Vereinbarung anerkannt.

Artikel 26.

Jedem Schiffe eines der Hohen Vertragschliessenden Teile, welches hierzu durch schlechtes Wetter oder durch einen Fall höherer Gewalt gezwungen ist, soll es freistehen, in einem Hafen des anderen Teiles Zuflucht zu suchen, dort Ausbesserungen vorzunehmen, sich dort alle nötigen Vorräte zu verschaffen und wieder in See zu gehen, ohne andere Gebühren oder Abgaben zahlen zu müssen als diejenigen, welche unter den gleichen Umständen von den inländischen Schiffen erhoben werden.

In dem Falle jedoch, wo der Kapitän eines Schiffes, das sich in einen Hafen unter den im vorigen Absatz vorgesehenen Umständen geflüchtet hat, sich gezwungen sehen sollte, einen Teil seiner Ladung zur Deckung der Kosten zu verkaufen, muss er sich den örtlichen Bestimmungen und Tarifen unterwerfen.

Artikel 27.

Wenn ein Schiff des einen der Hohen Vertragschliessenden Teile an den Küsten des Gebietes des anderen Teiles scheitert oder Schiffbruch erleidet, so soll den Schiffbrüchigen jede Hilfe und jeder Beistand geleistet werden. Ferner sollen das Schiff, seine Teile oder Trümmer, seine Maschinen und alle anderen beweglichen Gegenstände oder Zubehörsgegenstände, die zum Schiffe gehören, alle aus dem Schiffbruch geretteten Güter, Urkunden und Waren einschliesslich derjenigen, die nach Seewurf gerettet werden konnten, oder gegebenenfalls deren Verkaufserlös ungekürzt den Eigentümern der genannten Schiffe, Güter, Waren usw. oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertretern auf ihren Antrag ausgehändigt werden.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Wracks, Waren und Gegenstände aller Art, die aus einem Schiffbruch gerettet werden, sollen keinem Zollsatz unterliegen, es sei denn, dass sie dem inländischen Verbrauch zugeführt werden.

Befinden sich bei einem der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle die Eigentümer oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter nicht an Ort und Stelle, dann sollen das Schiff, seine Teile oder Trümmer, seine Güter, Waren und alle anderen geretteten Gegenstände, soweit sie einem Staatsangehörigen eines der Hohen Vertragschliessenden Teile gehören, den Konsularbehörden dieses Teiles übergeben werden. Jedoch muss die Uebergabe von den beteiligten Konsularbehörden innerhalb der Frist beantragt werden, die durch die Gesetze des Landes, in dessen Gebiet der Schiffbruch stattgefunden hat, festgesetzt ist.

In allen Fällen sollen nur diejenigen Kosten der Rettung und Einlagerung und sonstige Gebühren gefordert werden dürfen, die von inländischen Schiffen verlangt werden.

Artikel 28.

Die Hohen Vertragschliessenden Teile sind sich einig, dass im Falle der Kündigung des gegenwärtigen Abkommens die Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 bezüglich der Anwendung der internationalen Verträge in Kraft bleiben.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen der Artikel 23 bis 27 vereinbaren die Hohen Vertragschliessenden Teile, dass der Streitfall der im Artikel 34 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet wird.

Artikel 29.

Die Schiffe des einen der Hohen Vertragschliessenden Teile, ihre Besatzungen und ihre Ladungen geniessen in den Binnengewässern des anderen vertragschliessenden Teiles ebenso wie in seinem dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die gleiche Behandlung wie die Schiffe, Besatzungen und Ladungen des meistbegünstigten Staates.

Hinsichtlich aller mit der Binnenschifffahrt verbundenen Gebühren und Abgaben wird keiner der beiden Hohen Vertragschliessenden Teile auf seinen Binnenschifffahrtswegen oder in seinem dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die Schiffe des anderen Teiles, ihre Besatzungen und Ladungen ungünstiger behandeln als seine eigenen Schiffe, Besatzungen und Ladungen oder diejenigen des meistbegünstigten Staates.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Transporte, die zwischen zwei Häfen des gleichen inländischen Binnenschifffahrtsnetzes ausgeführt werden.

Alle Schiffe, die Deutschen oder einer deutschen Gesellschaft gehören, ebenso alle Schiffe, die Franzosen gehören oder die nach französischem Recht als französische Schiffe anerkannt sind, werden im Sinne dieses Abkommens als Schiffe der Hohen Vertragschliessenden Teile betrachtet.

Artikel 30.

Die Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf:

- a) die von einem der Hohen Vertragschliessenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von ausserstenfalls 15 km beiderseits der Grenze;
- b) Vergünstigungen, die einer der Hohen Vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig einem anderen Staate etwa einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um gegenseitigen Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern;
- c) Schutzmassnahmen, wie Zuschläge zum Ausgleich der Währungsspanne, die jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile gegebenenfalls einzuführen sich veranlasst sehe, um die Wirkungen einer plötzlichen Störung des Gleichgewichts im Wertverhältnis der Währungen beider Länder zueinander gerecht auszugleichen;
- d) abgeschlossene oder in Zukunft abzuschliessende besondere Abkommen, die den Empfehlungen der Konferenz von Stresa entsprechen, unter den im Schlussprotokoll dieser Konferenz vorgesehenen Vorbehalten.

Artikel 31.

In den Häfen der französischen Kolonien geniessen die deutschen Handelsschiffe, wenn sie die Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die örtlichen Gesetze und Verordnungen beachten, die Meistbegünstigung.

Artikel 32.

Die Gewährung der Meistbegünstigung gibt Deutschland nicht das Recht, die Vorzugsbehandlung zu beanspruchen, die Frankreich gegenwärtig oder künftig den französischen Kolonien, Protektorat und Mandatsgebieten in seinem Zollgebiet oder die die französischen Kolonien und Protektorate gegenwärtig oder künftig Frankreich, den französischen Kolonien, Protektorat und Mandatsgebieten gewähren.

Artikel 33.

Die Deutsche Regierung hat das Recht, in allen Handelsplätzen, in denen Generalkonsuln, Konsula und Vizekonsuln oder Konsularagenten eines dritten Staates eingesetzt sind, auch ihrerseits Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten einzusetzen.

Die Generalkonsuln, Konsuln oder Konsularagenten jeder der beiden Vertragschliessenden Teile geniessen im Gebiet des anderen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dieselben Rechte, Privilegien und Immunitäten, die den genannten Beamten oder Agenten gleichen Ranges des meistbegünstigten Landes gegenwärtig oder künftig zubilligt werden.

Artikel 34.

Streitigkeiten, welche die Ausführung dieses Handelsabkommens betreffen und nicht auf dem üblichen diplomatischen Wege beigelegt werden können, sind gemäss den Bestimmungen des deutsch-französischen Schiedsabkommens vom 16. Oktober 1925 zu regeln.

Artikel 35.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Paris stattfinden.

Er tritt 15 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Hohen Vertragschliessenden Teile werden ihn jedoch mit Wirkung vom 1. August 1934 ab vorläufig anwenden.

Der Vertrag bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage, an welchem einer der Hohen Vertragschliessenden Teile dem anderen seine Absicht mitgeteilt hat, ihn zu beenden.

Zeichnungsprotokoll.

A

Zu Artikel 1

1. Die Hohen Vertragschliessenden Teile sind dahin übereingekommen, dass durch Abs. 1 des Artikels 1 dieses Vertrags ihre entsprechenden Staatsangehörigen von der Zahlung der Kautionsjudicatum solvi befreit werden sollen.

Es besteht zwischen beiden Regierungen Einverständnis, dass die über die Gewährung der Rechtsilfe am 20. Februar 1880 zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossene Vereinbarung aufrechterhalten werden soll.

Die beiden Regierungen beschliessen ausserdem, dass die Berechtigung zur Beglaubigung von Bedürftigkeitszeugnissen, die im Artikel 2 des vorgenannten Vertrages für die diplomatischen Vertreter vorgesehen wird, sich auch auf die Konsularvertreter bezieht.

2. Die Hohen Vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass der letzte Absatz des Artikels 1 sich auch auf Steuererleichterungen mit Rücksicht auf den Familienstand bezieht.

Zu Artikel 1 und 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Vorschriften über Pässe und Personenausweise, die in Deutschland und Frankreich in Kraft sind (Kontrolle der Reisenden, Aufenthaltskontrolle usw.). Die Hohen Vertragschliessenden Teile sind sich darin einig, dass diese Ausnahme sich nicht so weit erstreckt, dass dadurch ganze Personenkreise von dem Genuss des genannten Artikels ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 berühren in keiner Weise die in Kraft befindlichen Vorschriften über die Zulassung und Verwendung ausländischer Arbeitnehmer in dem Gebiete jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile.

Unter Vorbehalt des Ausweisungsrechtes, das jeder der Hohen Vertragschliessenden Teile gemäss seinen Gesetzen und Polizeiverordnungen, sowie dem Völkerrecht ausüben kann, wird keiner der Hohen Vertragschliessenden Teile die Niederlassung oder die Tätigkeit der Staatsangehörigen des anderen Teils, die gegenwärtig ihren Wohnsitz in seinem Gebiete haben, irgendwo einschränken oder begrenzen.

Hinsichtlich der Anwendung der beiden letzten Absätze des Artikels 1 erklären die Hohen Vertragschliessenden Teile, dass sie den Staatsangehörigen der beiden Länder gegenseitig die Inländerbehandlung bezüglich der Erhebung der Zölle, der Zollformalitäten und der hiermit zusammenhängenden Gebühren gewähren werden.

Keine Massnahme, die das Eigentum oder den Gebrauch von Gütern, Rechten und Interessen der Staatsangehörigen oder der Gesellschaften eines der Hohen Vertragschliessenden Teile berührt, kann von dem anderen Teil getroffen werden, wenn sie nicht unter denselben Umständen auf die Güter, Rechte und Interessen der eigenen Staatsangehörigen anwendbar ist. Jede Massnahme, durch die über diese Güter, Rechte und Interessen verfügt

wird, ebenso wie jede Massnahme, die deren Besitz oder deren Gebrauch begrenzt oder beschränkt, wird von der Zahlung einer gerechten Entschädigung abhängig gemacht, sofern den eigenen Staatsangehörigen eine Entschädigung gewährt wird.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile stimmen darin überein, dass Ausnahmen von den Vorschriften der Artikel 1 und 2 nur für solche Abgaben gemacht werden dürfen, die nicht steuerähnlich sind und aus Anlass bestimmter Verwaltungshandlungen erhoben werden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 2 nicht nur auf die Gesellschaften, sondern auch auf ihre Filialen, Zweigniederlassungen und Agenturen Anwendung finden.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile die Einkünfte aus dem Schiffahrtsbetriebe von solchen Unternehmungen der Schiffahrt, die den Ort der Leitung im Gebiete des anderen Staates haben, nicht zu Steuern heranziehen.

Die Bestimmungen dieser beiden letzten Absätze des Artikels 1 und 2 ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des Zeichnungsprotokolls werden von dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Konvention zur Verhütung der Doppelbesteuerung und zur gegenseitigen Hilfeleistung verwaltungsmässiger Art auf dem Gebiete der direkten Steuern, die am 7. Mai 1934 paraphiert wurde, insoweit nicht mehr angewendet, als die Steuerbehandlung durch die genannte Konvention geregelt ist.

Zu Artikel 3

Hinsichtlich der Behandlung der Handlungsreisenden, sowie der Bestimmungen über Warenproben und Muster verpflichtet sich die Französische Regierung, in ihren Kolonien und im Gebiet von Tunis keine nachteilige Sondermassnahme zu ergreifen, die sich gegen die deutschen Interessen richtet.

Zu Artikel 4

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile sind darüber einig, dass die Bestimmungen des Artikels 4 auch auf die Umsatzsteuer Anwendung finden.

Hinsichtlich der Erzeugnisse, für die die inneren französischen Abgaben durch Anbringung von Steuerzeichen entrichtet werden müssen, ermächtigt die Französische Regierung die deutschen Exporteure, diese Zeichen bei den Hauptbestellern der Verwaltung der indirekten Steuern zu kaufen und sie vor der Einfuhr auf den Schachteln und Verpackungen anzubringen, vorausgesetzt, dass diese den französischen Bestimmungen entsprechen.

Zu Artikel 5

Die Gleichheit der Behandlung, die in Artikel 5 vorgesehen ist, versteht sich unbeschadet der Massnahmen, die sich jede der beiden Regierungen zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes auf Grund der Artikel 17 und 18 vorbehält.

Zu Artikel 6

Für die Anwendung des Artikels 6 wird die Französische Regierung hinsichtlich der Bestimmung der Nationalisierung die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft als unter die Verwaltungsbestimmung fallend betrachten, nach der die Waren oder Erzeugnisse, die in einem dritten fremden Lande, das einen günstigeren Tarif geniesst als ihr Ursprungsland, eine vollständige Umarbeitung erfahren haben, als aus diesem dritten Lande stammend angesehen werden, ohne dass übrigens ein Unterschied gemacht wird, ob die Umarbeitung im zollbegünstigten Verkehre stattgefunden hat oder nicht.

Nr. des französischen Zolleriffs	Bezeichnung der Waren
34 C	Eigeln.
74	Malz (gekeimte Gerste).
aus 96	Kaffee, geröstet oder Kaffee-Ersatzmittel.
110bis	Fette Öle, gekocht oder oxydiert.
128bis	Gewöhnliches Holz, behauen oder gesägt.
verschiedene	Holz, imprägniert oder irgendeiner chemischen Behandlung unterworfen.
136bis	Holzstroh oder Holzvolle.
aus 175	Marmor, gesägt, poliert, profiliert oder anderweit bearbeitet.
aus 175bis	Alabaster, gemeisselt oder anderweit bearbeitet.
aus 177	Steine, bearbeitet, gemeisselt, profiliert.
aus 178bis	Natürliche Schleifmittel, in Körnern oder in Pulverform;
aus 178ter A	Schleifmittel, aufgetragen.
178quater A	Wetz-, Abzieh- oder Poliersteine.
178quater B	Schleif- oder Poliersteine usw.
aus 180	Schiefer, ohne Verbindung oder eingerahmt, besonders zum Schreiben oder Zeichnen bestimmt.
180bis	Schiefer mit Rahm aus gefirnissetem Holz oder aus weissem Holz mit einem Rechenbrett oder mit einer Metallscheibe versehen.
aus 200	Blattgold und Goldstaub.
aus 201	Blattsilber.
aus 203	Aluminium in Folien und Aluminiumpulver, Aluminium, gewalzt, geschmiedet oder gegossen.
aus 221	Kupfer, rein oder legiert mit Zink; gewalzt oder gehämmert, in Platten; in Drähten, auch poliert; Kupfer, vergoldet oder versilbert, in Blöcken oder in Ingots, gehämmert, gezogen, gewalzt oder aufgesponnen; Bronzepulver.
aus 223	Zinn, rein oder legiert; gehämmert oder gewalzt, zu Drähten ausgezogen, Zinnplatten.
aus 224	Zinn, gewalzt.
aus 225	Nickel: Erzeugnisse der ersten Schmelzung: rein, geläutert, gewalzt, in Drähten; legiert mit Kupfer, mit oder ohne Zinn, in Ingots oder Blöcken, gehämmert, gewalzt und in Drähten.
aus 301	Schreib- und Zeichnenstifte, Minen für Schreib- und Zeichnenstifte und Pastellstifte.
aus 310	Laeke und zolltariflich gleichgestellte Farben, mit Ausnahme der rohen Laeke.
317	Ziehorte, gebrannt oder gemahlen, und Ziehoriensatzstoffe, geröstet, in Körnern oder gemahlen.
380	Seidengarne.
381bis A	Garne aus künstlicher Seide.
476—476ter	Leder.
aus 493	Nicht besonders genanntes Pelzwerk, zugerichtet oder in zusammengefügten Stücken.
494	Pelzwerk, verarbeitet oder konfektioniert.
577	Topfgeschirr sowie andere Waren aus reinem oder mit Zinn, Antimon oder Blei legiertem Zinn.
578	Waren aus Zinn, auch mit Blei legiert, anderweit nicht genannt oder einbegriffen.
579bis	Waren aus Aluminium oder mit Aluminium belegt, einschliesslich der Aluminiumbronze mit mehr als 20 % Aluminium.
aus 585	Zündkapseln für Jagd- oder Schiesssportzwecke, einschliesslich der Zünder (amores) oder Sprengkapseln für Gruben.
594	Stäbe und Leisten aus Holz.
594bis	Rahmen aus Holz, jeder Grösse.
603quater B u. C	Furnier- und Sperrholzplatten und andere Holzwaren (beschränkt auf die Holzarten, die in Deutschland vorkommen).
aus 620ter	Mika in Blättern oder Platten.

Zu Artikel 7

Jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile wird die im Gebiete des anderen Teiles erfolgten Ein- und Ausladungen nicht als Unterbrechung des unmittelbaren Transportes betrachten, selbst wenn dabei

1. eine Aenderung der Transportart oder
 2. Umpackung
 3. Teilung
 4. Sortierung der Waren
- unter Zollaufsicht des Durchfuhrlandes stattgefunden hat.

Zum Beweise dafür, dass der Transport als ein unmittelbarer zu betrachten ist, muss der Deklarierende der Zollstelle des Bestimmungslandes vorlegen:

- a) in dem ersten der obengenannten Fälle Originalrechnungen, Versandscheine, Frachtbrieve und alle auf den Transport bezüglichen Beweismittel, aus denen hervorgeht, dass die Ware bei ihrem Versand aus dem Ursprungslande für das Einfuhrland bestimmt war, und dass sie auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als dies zur Durchführung der Ein- und Ausladung und zur Aenderung der Transportart notwendig war;
- b) in den drei anderen Fällen Bescheinigungen der Zollbehörde des Durchfuhrlandes, aus denen hervorgeht:
 1. die Nämlichkeit der Ware,
 2. die etwa erfolgte Umpackung, Teilung oder Sortierung,
 3. die Bestimmung der Ware für das Einfuhrland bei ihrer Absendung aus dem Ursprungsland, und
 4. dass die Ware auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als es zur Durchführung der Umpackung, Teilung oder Sortierung notwendig war.

Die verschiedenen Beweismittel können von der Zollbehörde des Einfuhrlandes bei Verdacht der Zollhinterziehung oder der Fälschung zurückgewiesen werden.

In Anbetracht dessen, dass Frankreich unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Lage der Tschechoslowakischen Republik den Waren tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslowakischer Herkunft für die Einfuhr nach Frankreich, in die französischen Kolonien, Besitzungen und Protektorate auf dem Wege über die Oder den Vorteil der unmittelbaren Beförderung eingeräumt hat, sind die Hohen Vertragsschliessenden Teile dahin übereingekommen, die Sicherheiten, die zu diesem Zweck hinsichtlich des Durchgangs dieser Waren durch das deutsche Gebiet gefordert werden können, folgendermassen festzulegen:

Als Gewähr für die unmittelbare Beförderung und die Nämlichkeit der Ware tschechoslowakischer Herkunft und tschechoslowakischen Ursprungs, die über Kosel (mit Veränderung der Ladung in diesem Hafen), die Oder und den Seehafen von Stettin befördert werden, kann die französische Regierung fordern:

1. ein Nämlichkeitszeugnis, das von den Zollbehörden von Kosel ausgestellt wird und bescheinigen muss, dass die in dem genannten Zeugnis aufgeführten Waren bei ihrer Ankunft aus der Tschechoslowakei unter Zollgewahrsam genommen und im Hafen von Kosel keiner Behandlung unterworfen worden sind;
2. ein von der Flussschiffahrtsgesellschaft, welche die Waren von Kosel nach Stettin befördert hat, ausgestelltes Durchkonossement; dieses Konossement muss wegen der Nämlichkeit der Ware von dem Kapitän des Schiffes, das sie von Stettin nach Frankreich befördert hat, beglaubigt werden.

Wenn kein Durchkonossement vorliegt, müssen die Waren bei ihrer Ankunft in den französischen Häfen von einem Konossement über den Seetransport und einer beglaubigten Abschrift des Ladescheins über den Flusstransport begleitet sein, aus denen hervorgeht, dass eine Veränderung der Ladung nur im Hafen von Stettin erfolgt ist;

3. eine Bescheinigung der Zollbehörden des Hafens von Stettin, aus der hervorgeht, dass die Waren keine Behandlung erfahren haben, durch die sie ihre Nämlichkeit verloren haben.

Hinsichtlich der Gewähr der unmittelbaren Beförderung und der Nämlichkeit der Waren tschechoslowakischen Ursprungs und tschechoslowakischer Herkunft, die über die Elbe und den Hamburger Freihafen (mit Veränderung der Ladung in diesem Hafen) befördert worden sind, kann die französische Regierung fordern:

1. ein Durchkonossement für Frankreich, das bei der Absendung aus der tschechoslowakischen Republik ausgestellt ist. Wenn kein Durchkonossement vorliegt, müssen die Waren bei ihrer Ankunft in den französischen Häfen von einem Konossement über den Seetransport und einer beglaubigten Abschrift des Ladescheins über den Flusstransport begleitet sein, aus denen hervorgeht, dass eine Veränderung der Ladung nur im Hafen von Hamburg erfolgt ist;
2. eine Bescheinigung einer Behörde von Hamburg, aus der hervorgeht, dass die genannten Waren bei ihrer Umladung im Hamburger Hafen keine solche Behandlung erfahren haben, durch die sie ihre Nämlichkeit verloren haben.

Zu Artikel 12

Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 1 in Streitfällen über den zollpflichtigen Warenwert Anwendung finden. Die Französische Regierung wird jede Unterlage, die ihr von der Deutschen Regierung unter deren Gewähr amtlich übermittelt wird, gebührend berücksichtigen, ohne jedoch auf ihr Nachprüfungsrecht zu verzichten.

Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 12 Abs. 5 erklärt die Französische Regierung, dass dieser Artikel keineswegs dazu bestimmt ist, an Stelle der tatsächlichen Auslandspreise die Preise des französischen inneren Marktes als Grundlage für die Erhebung der Zölle zu setzen, sondern nur für diejenigen Erzeugnisse, deren Wert auf anderer Grundlage nicht zu bestimmen ist, einen Schätzwert festzusetzen, bei dessen Feststellung sowohl die Preise des inneren Marktes als auch die tatsächlichen Preise der hauptsächlichsten Ausenmärkte zu berücksichtigen sind.

Andererseits besteht Einverständnis darüber, dass, wenn die amtlichen Preisnotierungen und die besonderen Richtpreise, die im Artikel 12 vorgesehen sind und denen entsprechend die auf den Rechnungen angegebenen Preise anderweit festgesetzt werden, nach Ansicht der Deutschen Regierung auf anfechtbaren Wertermittlungen zu beruhen scheinen, die Deutsche Regierung von der Französischen Regierung alle Auskünfte über die Grundlagen dieser Wertermittlung verlangen kann.

Zu Artikel 14

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile sind darüber einig, dass die in Artikel 14 Abs. 1 Ziffer 2 enthaltene Bezugnahme auf den Artikel 6 sich nicht nur auf die vorgenannte Bestimmung dieses Artikels, sondern auch auf die Bestimmung des zugehörigen Zeichnungsprotokolls erstreckt.

Von dem Ursprungszeugnis bei der Einfuhr von Deutschland nach Frankreich sind die Postpakete deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft im französischen Zollgebiet ebenso wie Pakete von 5 kg und weniger, die auf dem Luftwege eingeführt werden, befreit.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 bis 4 auf die Ursprungszeugnisse Anwendung finden, die gemäss den Bestimmungen des Absatzes 7 des vorgenannten Artikels für Waren ausgestellt sind, die aus einem dritten Lande stammen.

Zu Artikel 16

Hinsichtlich Zulassung und Aufenthalt deutscher Staatsangehöriger in die französischen Kolonien und ihres Aufenthalts in diesen Kolonien wird die Französische Regierung keine unterschiedlichen Massnahmen zum Schaden der deutschen Staatsangehörigen treffen.

Sie sichert den deutschen Staatsangehörigen, natürlichen Personen oder Gesellschaften, die zur Niederlassung in den Gebieten der französischen Kolonien zugelassen sind oder werden, die Meistbegünstigung zu unter dem Vorbehalt, dass die Gesetze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der örtlichen Gesetzgebung eingehalten werden.

Die Französische Regierung wird der tunesischen Regierung empfehlen, die deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer Zulassung in Tunis und ihres Aufenthalts daselbst keiner ihnen nachteiligen Sonderbehandlung zu unterwerfen.

Sie wird ihr empfehlen, den deutschen Staatsangehörigen, natürlichen Personen oder Gesellschaften, die sich auf tunesischem Gebiete niedergelassen haben, das für die Staatsangehörigen der verschiedenen Länder gültige allgemeine Recht zuzubilligen unter dem Vorbehalt, dass die Gesetze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie die örtliche Gesetzgebung beachtet werden.

Die Ausdrücke: Zulassung, Aufenthalt und Niederlassung im Sinne dieses Protokolls haben dieselbe Bedeutung wie die Ausdrücke: Zutritt, Aufenthalt und Niederlassung im Sinne der Artikel 1 und 2.

Zu Artikel 23

Was die Anwendung des Artikels 23 über die Seeschifffahrt betrifft, so erklärt die Deutsche Regierung, dass sie auf Grund ihrer Gesetzgebung die Tätigkeit sowohl deutscher als ausländischer Seeschiffahrtsgesellschaften und Auswanderungsagenten in Fragen der Auswanderung einer vorhergehenden staatlichen Genehmigung und staatlicher Kontrolle unterwirft und dass sie dem Genfer Statut und der Genfer Vereinbarung ihre Zustimmung nur geben kann, indem sie, soweit die Auswanderung in Frage kommt, von dem im Artikel 12 des erwähnten Statuts vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht.

Andererseits erklärt die Französische Regierung dementsprechend, dass sie den Vorbehalt, den sie bei der Unterzeichnung des Genfer Abkommens und des Genfer Statuts gemacht hat und ihr auf dem erwähnten Gegenstand begründetes Recht aufrechterhält, jede Gegenmassnahme zu ergreifen, die sie für zweckmässig hält, wobei jedoch jede derartige Massnahme grundsätzlich auf die deutschen Auswanderungsinteressen beschränkt bleiben soll.

Die Französische Regierung erklärt jedoch, dass der französische Gegenvorbehalt sich hauptsächlich auf eine Diskriminierung in Auswanderungsfragen und den darüber folgenden völligen oder teilweisen Ausschluss fremder Seeschiffahrtsgesellschaften, bezieht und dass die deutsche Gesetzgebung bei billiger Anwendung weder den vorstehend erwähnten Ausschluss, noch eine den französischen Interessen schädliche Diskriminierung notwendig nach sich zieht; andererseits erklärt die Deutsche Regierung, indem sie ihre Stellungnahme hinsichtlich des französischen Gegenvorbehalts aufrechterhält, dass sie ebenso wie die Französische Regierung die Frage so zu regeln wünscht, wie es am besten den Interessen der beiden Länder entspricht. Entsprechend diesen Erklärungen ist folgende Lösung vereinbart worden:

1. Die Deutsche Regierung wird die Genehmigung, wie sie sie für die Beförderung von Auswanderern der Compagnie Générale Transatlantique und den Chargeurs Réunis gemäss dem Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 erteilt hat, nicht zurückziehen, es sei denn, dass die Schifffahrtslinien den Bedingungen dieses Gesetzes oder den ihnen auferlegten Konzessionsbedingungen nicht entsprechen.

Etwas französische Gesuche auf Konzessionierung anderer französischer Schifffahrtslinien werden wohlwollend geprüft und keinesfalls ungünstiger behandelt werden als die Gesuche von Schifffahrtslinien der meistbegünstigten Nation.

2. Die Französische Regierung nimmt von der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Verpflichtung Kenntnis und stimmt zu, von dem Recht, das es auf seinem Vorbehalt zu Artikel 12 stützt, so lange keinen Gebrauch zu machen, als der Ausübung der den beiden erwähnten Gesellschaften gegebenen Konzessionen kein Abbruch geschieht und die Deutsche Regierung mit den französischen Gesellschaften, die in Zukunft eine Auswandererkonzession nachsuchen, nach Billigkeit verfährt.

Die Französische Regierung stimmt ferner zu, Kompensationsmassnahmen nicht unmittelbar zur Anwendung zu bringen, wenn sie die französischen Interessen für verletzt ansehen sollte, vielmehr mit der Deutschen Regierung zur Wahrung der erwähnten Interessen Verhandlungen einzuleiten, die sofort eröffnet und in der Frist von einem Monat nach Einreichung der Forderung durch die Französische Regierung zum Ziele führen sollen. Wenn bei Ablauf dieser Frist eine Einigung nicht hat erzielt werden können, so kann sich die Französische Regierung als von den Verpflichtungen der Artikel 22 bis 27 der vorliegenden Vereinbarung befreit erklären; die Beziehungen der Hohen Vertragsschliessenden Teile in Seeschifffahrtsfragen werden alsdann nur noch durch das innere Recht eines jeden Teils und durch die internationalen Vereinbarungen geregelt, an denen sie teilnehmen.

Die vorstehend vorgesehenen Gegenmassnahmen könnten von der Französischen Regierung erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Abschluss der Verhandlungen ergriffen werden. Das gleiche gilt für die Vergeltungsmassnahmen, die die Deutsche Regierung etwa glaubt ergreifen zu sollen.

Zu Artikel 31

Die Französische Regierung wird der tunesischen Regierung empfehlen, die Bestimmungen des Artikels 31 auf die Häfen von Tunis weiter anzuwenden, wobei jedoch Fischerei- und Küstenschifffahrt vorbehalten bleiben.

B.

Marokko.

Die Bestimmungen dieses Vertrags finden auf Marokko keine Anwendung.

Die für die Deutschen Staatsangehörigen in Marokko geltende Regelung und die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen Deutschlands mit Marokko richten sich nach dem besonderen Briefwechsel vom heutigen Tage.

Mandatsländer.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung auf Gebiete, für die Frankreich ein Mandat anvertraut ist, und deren Beziehungen mit Deutschland gemäss dem Briefwechsel vom heutigen Tage geregelt werden.

* * *

Zugleich wurde eine Vereinbarung über den Warenverkehr abgeschlossen, die jedoch keine Zolländerungen zur Folge hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr.

Artikel 1.

Die in der Liste 1 aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft geniessen jederzeit bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die Sätze des Minimaltarifs.

Sie unterliegen in gar keinem Falle Abgaben, die weniger günstig sind als die von Frankreich auf gleichartige Erzeugnisse jeden anderen fremden Landes erhobenen Abgaben.

Artikel 2.

Die in der Liste 2 aufgeführten Erzeugnisse des französischen Zollgebiets geniessen jederzeit bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die niedrigsten Zollsätze.

Sie unterliegen in gar keinem Falle Abgaben, die weniger günstig sind als die von Deutschland auf gleichartige Erzeugnisse jeden anderen fremden Landes erhobenen Abgaben.

Artikel 3.

Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Artikel 1 und unter Vorbehalt der in Artikel 7 dieser Vereinbarung vorgesehenen Befugnis behalten die in Liste 3 aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem deutschen Zollgebiet stammen und herkommen, bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der erwähnten Liste verzeichneten Zollsätze.

Artikel 4.

Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Artikel 2 und unter Vorbehalt der in Artikel 7 dieser Vereinbarung vorgesehenen Befugnis behalten die in Liste 4 aufgeführten Erzeugnisse des französischen Zollgebiets bei ihrer Einfuhr in deutsches Zollgebiet die in der erwähnten Liste verzeichneten Zollsätze.

Artikel 5.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus Deutschland stammen und herkommen, geniessen bei ihrer Einfuhr in die sogenannten gleichgestellten französischen Kolonien, d. h. in die Kolonien, in denen grundsätzlich das gleiche Zollsystem gilt wie im Mutterlande:

1. wenn sie in Liste 1 aufgeführt sind, dem Minimaltarif, gleichgültig ob dieser Minimaltarif der des Mutterlandes oder ein Sondertarif ist;
2. wenn sie in Liste 3 aufgeführt sind, die in dieser Liste angegebenen Zollsätze und Vergünstigungen.

Erzeugnisse der sogenannten gleichgestellten französischen Kolonien geniessen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, wenn sie in Liste 2 aufgeführt sind, den niedrigsten Tarif, und wenn sie in Liste 4 aufgeführt sind, die in dieser Liste angegebenen Zollsätze und Vergünstigungen.

In den sogenannten nicht gleichgestellten Kolonien, d. h. in denen, die ein besonderes Zollsystem haben, und in Tunis, geniessen Erzeugnisse, die aus Deutschland stammen und herkommen, die niedrigsten Tarife, die dort auf Grund von Tarifmassnahmen oder Handelsabkommen irgendeiner anderen Macht gegenwärtig gewährt oder künftig gewährt werden sollten.

Erzeugnisse der sogenannten nicht gleichgestellten Kolonien sowie solche aus Tunis geniessen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland, wenn sie in Liste 2 aufgeführt sind, den niedrigsten Tarif. Ausserdem geniessen diese Erzeugnisse, soweit sie in Liste 4 aufgeführt sind, die in dieser Liste angegebenen Zollsätze und Vergünstigungen.

Artikel 6.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile verpflichten sich, den Warenaustausch durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu behindern.

Sie behalten sich jedoch das Recht vor, aus den nachfolgend aufgezählten Gründen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen, soweit diese Verbote und Beschränkungen gleichzeitig auf alle Länder angewendet werden, bei denen gleiche Voraussetzungen vorliegen:

- a) Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Moral,
- b) Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei zum Schutze von Menschen, Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
- c) Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgüter und unter ausserordentlichen Umständen auf jeden anderen Kriegsbedarf,
- d) Verbote oder Beschränkungen, die dazu bestimmt sind, auf fremde Waren diejenigen Verbote und Beschränkungen auszu dehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch der gleichen einheimischen Waren im Inlande bestehen; diese Bestimmung bezieht sich auch auf diejenigen Waren, die gegenwärtig oder künftig den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer ähnlichen Einrichtung bilden,
- e) Ein- oder Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile entweder für die Durchführung der internationalen Abmachungen, an denen beide Teile in gleicher Weise beteiligt sind, oder der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen benötigt.

Artikel 7.

Jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile hat das Recht, für eines oder für mehrere der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Erzeugnisse die Wirkungen der Zollbindungen oder der Zollermässigungen durch eine Sonderkündigung mit vierzehntägiger Kündigungsfrist mit der Massgabe zu beseitigen, dass mit Ablauf dieser Frist die erwähnten Zollbindungen oder Zollermässigungen wegfallen.

Macht einer der Hohen Vertragsschliessenden Teile von der ihm so gegebenen Möglichkeit Gebrauch, so kann der andere vertragsschliessende Teil unbeschadet der Wirkung der Kündigung, wenn er der Ansicht ist, dass das tarifliche Gleichgewicht zu seinem Nachteil gestört ist, die unverzügliche Einleitung von Verhandlungen verlangen, um seine Beanstandung zu begründen und um gegebenenfalls einen Ausgleich zur Wiederherstellung des erwähnten Gleichgewichts zu erhalten. Falls es nicht gelingt, binnen 10 Tagen, gerechnet von dem Inkrafttreten der neuen Zölle ab, zu einem Ein-

vernehmen zu gelangen, kann derjenige vertragschliessende Teil, der die Beanstandung erhebt, die entweder Bindungen oder Ermässigungen enthaltenden Zollsätze für eines oder für mehrere der in die Listen 3 und 4 aufgenommenen Erzeugnisse erhöhen, ohne jedoch in dem einen oder in dem anderen Falle bei der Einfuhr der Waren andere Massnahmen anzuwenden als solche, deren Rückwirkungen im Warenverkehr sich das Gleichgewicht halten.

Artikel 8.

1. Die Französische Regierung garantiert der Deutschen Regierung die vollständige Zuweisung des ihr mathematisch zustehenden Anteils an den zurzeit bestehenden Kontingenten sowie an denjenigen, die später eingeführt werden, gemäss dem Verhältnis der Einfuhr deutscher Erzeugnisse zur Gesamteinfuhr von Erzeugnissen derselben Art während des Grundzeitraums. Dieses Verhältnis wird nicht herabgesetzt, gleichviel ob das Gesamtkontingent erhöht oder herabgesetzt wird. Für die in der dieser Vereinbarung beigefügten Liste 5 aufgeführten Erzeugnisse wird das Deutschland zugebilligte Verhältnis vorläufig auf die in der genannten Liste angegebenen Zahlen beschränkt. Die vorstehende Verpflichtung steht der Aufhebung von Kontingentierungsmassnahmen nicht im Wege.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, den Grundzeitraum, nach dem die zurzeit bestehenden Kontingente errechnet sind, nicht zum Nachteil der deutschen Einfuhr zu verändern.

Wenn jedoch aussergewöhnliche Umstände die Französische Regierung zwingen, derartige Massnahmen zu ergreifen, hat die Deutsche Regierung das Recht, entweder einen Ausgleich zu verlangen oder alle zur Wiederherstellung des Gleichgewichts dienenden Massnahmen zu ergreifen.

2. Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, mit der Deutschen Regierung oder mit anderen Ländern über den Rest des Gesamtkontingents zu verhandeln, der nach Zuweisung des Deutschland garantierten Anteils bleibt. Die Französische Regierung wird die ihr von der Deutschen Regierung hierzu vorgelegten Anträge wohlwollend prüfen.

3. Die deutschen Industrieerzeugnisse, deren Einfuhr nach Frankreich vor dem 1. Januar 1934 kontingentiert worden ist und die im Jahre 1931 weniger als 10 v. H. der französischen Einfuhr dieser Waren betragen haben, werden ohne Kürzung im Rahmen der deutschen Einfuhr im Jahre 1931 zugelassen.

4. In der Frage der Bewirtschaftung der Kontingente wird zugesichert, dass die Deutsche Regierung auf Antrag unter denselben Bedingungen und Vorbehalten für dasselbe Erzeugnis die günstigste Behandlung zugebilligt erhält, die einem anderen Lande gewährt worden ist.

5. Falls die Deutsche Regierung einen entsprechenden Antrag stellt, ist die Französische Regierung bereit, Deutschland nicht mehr unter die Rubrik «andere Länder» fallen zu lassen und Sonderkontingente festzusetzen. Wenn in dieser Weise festgesetzte, Deutschland zugewiesene Sonderkontingente sich auf Industrieerzeugnisse beziehen, die vor dem 1. Januar 1934 kontingentiert waren, soll der Deutschland zugewiesene Kontingentsanteil von ihm bewirtschaftet werden.

6. Falls die französische Zollstatistik ergibt, dass ein Deutschland betreffendes Kontingent erschöpft ist, werden die französischen Behörden vor Sperrung der betreffenden Einfuhr dem Handelsattaché der Deutschen Botschaft in Paris davon Mitteilung machen. Die Bekanntmachung über die Erschöpfung des Kontingents darf frühestens 10 Tage nach obiger Mitteilung veröffentlicht werden; diese Frist soll es den deutschen Behörden ermöglichen, gegebenenfalls alle statistischen Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, diese Entscheidung zu ändern. Falls festgestellt wird, dass das Kontingent tatsächlich erschöpft ist, werden die Überschreitungen auf den folgenden Kontingentsabschnitt angerechnet.

7. Die Französische Regierung wird, sofern es irgend möglich ist, allen ihr vorgelegten Anträgen auf Übertragung des nicht ausgenutzten Teils von Industrie-Kontingenten des vorausgehenden Vierteljahrs auf das nächste Vierteljahr entsprechen.

Ferner wird die Französische Regierung wohlwollend die Anträge prüfen, die darauf abzielen, dass in solchen Sonderfällen Teile von Kontingenten des folgenden Vierteljahrs bereits in dem vorhergehenden Vierteljahr ausgenutzt werden können.

8. Falls neue, Deutschland besonders interessierende Industrie-Kontingente eingeführt werden, werden Zwischenkontingente in Höhe der Einfuhr des vorhergehenden Jahres eingeführt, um Verhandlungen zwischen den beteiligten Industriellen zwecks Erzielung einer Einigung über die endgültigen Berechnungsgrundlagen für diese Kontingente zu ermöglichen. Wenn diese Einigung nicht erzielt wird oder diese die Billigung der Französischen Regierung nicht findet, behält sich die letztere das Recht vor, die neuen Kontingente betreffenden Bestimmungen festzusetzen.

Artikel 9.

Die Deutsche Regierung wird für Kolonialerzeugnisse und Rohstoffe, die im deutschen Zollgebiet auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1934 bewirtschaftet sind oder in Zukunft bewirtschaftet werden, keine Massnahme treffen, die geeignet ist, das Verhältnis der Einfuhr französischer Erzeugnisse zu der Gesamteinfuhr von Erzeugnissen derselben Art, wie es sich nach der deutschen Einfuhrstatistik für einen Grundzeitraum errechnet, zu verändern.

Die von der Deutschen Regierung im vorstehenden Absatz übernommene Verpflichtung erstreckt sich auch auf die in diesem Absatz nicht bezeichneten Erzeugnisse.

Solange die Französische Regierung nicht in der Lage ist, die Beschränkungen aufzuheben, die aus der Liste 5 für die darin aufgeführten Erzeugnisse ersichtlich sind, behält sich die Deutsche Regierung ihrerseits vor, die aus der Liste 6 ersichtlichen Beschränkungen aufrechtzuerhalten.

Falls infolge Herabsetzung der zurzeit bestehenden Gesamtkontingente die Deutschland zugebilligten Kontingente herabgesetzt werden, behält sich die Deutsche Regierung das Recht vor, das aus der gegenwärtigen Vereinbarung sich ergebende Gleichgewicht durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.

Artikel 10.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Paris stattfinden. Sie wird 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Jedoch werden die Hohen Vertragsschliessenden Teile sie mit Wirkung vom 1. August 1934 ab vorläufig anwenden.

Diese Vereinbarung bleibt bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft. Falls sie nicht vor dem 1. Dezember 1934 gekündigt wird, wird sie stillschweigend von drei Monaten zu drei Monaten verlängert, wobei jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile die Möglichkeit hat, ihre Wirkung mit Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu beendigen.

Auf Wunsch erteilt die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements nähere Auskunft.

188. 14. 8. 34.

Espagne — Agio

L'agio dû au cas où les droits de douane, payables en or, sont acquittés en monnaie d'argent ou en billets de banque, a été fixé, pour la période du 11 au 20 août 1934 à 138,47 % (agio du 1^{er} au 10 août 1934 133,57 %).
(Voir aussi publications dans la Feuille officielle suisse du commerce, n° 301 du 24 décembre 1929, concernant le paiement des droits en Espagne, et, pour les droits à acquitter entièrement en or, les n° 168 et 173 des 22 et 28 juillet 1930).

188. 14. 8. 34.

Litauen — Zolltarif

Durch Kundmachung des litauischen Präsidenten der Republik vom 4. August 1934 wurden verschiedene Zolltarifaränderungen, die auch schweizerische Erzeugnisse betreffen, durchgeführt, so u. a. für

Galen-Präparate; zusammengesetzte Arzneien, Salben, Tinkturen, Extrakte und alle dosierten Arzneien; Seiden- und Kunstseidengarne; Strickstoffe und deren Fabrikate.

Für diese Artikel, wie auch für Dynamomaschinen, elektrische Transformatoren, Lokomobile, Radioapparate usw. werden überdies Einfuhrbewilligungen benötigt.

Weitere Auskunft hierüber erteilt die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, in Bern.

188. 14. 8. 34.

Postüberweisungsdiens mit dem Ausland — Service international des virements postaux

Umrechnungskurse vom 14. August an — Cours de reduction dès le 14 août

Belgien Fr. 72. 10; Dänemark Fr. 62. 10; Danzig Fr. 101. 25; Deutschland Fr. 120. —; Frankreich Fr. 20. 25; Italien Fr. 26. 35; Japan Fr. 95. —; Jugoslawien Fr. 7. 15; Luxemburg Fr. 14. 42; Marokko Fr. 20. 25; Niederlande Fr. 207. 65; Oesterreich Fr. 57. 45; Polen Fr. 58. 10; Schweden Fr. 79. 75; Tschechoslowakei Fr. 12. 77; Tunesien Fr. 20. 25; Ungarn Fr. 89. 95; Grossbritannien Fr. 13. 50.

Die Anpassung an die Kursschwankungen bleibt vorbehalten. — L'adaptation aux fluctuations des cours demeure réservée.

Postcheckverkehr — Chèques postaux

Nr. 32. Neue Beitritte — II. VIII. 1934 — Nouvelles adhésions

Aarau: VI. 4005 Miescher, Peter, Primeurs en gros. — VI. 3529 Schweiz. Ausstellung von Hunden aller Rassen. Affoltern a. Albis: VII. 24072 Dorigo, Caspar, Spengler und Installationen. — VIII. 23553 Engler, Arnold, Zahnarzt. Balerna: Xla. 2257 Pro Chiesa di Pontegana. Basel: V. 12021 Baier & Häring. — V. 12936 Basler Knabenmusik, Uniformenfond. — V. 12956 Basler Sportclub Old-Boys, Hockey-Abteilung. — V. 6780 Briket-Umschlags- & Transport A.-G. — V. 5094 Buchser, Hugo, Handels-adressbuch «Rapid». — V. 3654 Frey, Hans, Herren-Damen-Maschinenreier. — V. 6113 Landmesser, Kurt. — V. 12938 Lustenberger, Veretungen. — V. 12966 Meyer, Oscar, Vertreter in Landesprodukten. — V. 12968 Rieder-Schaffner, P., Bäcker. — V. 6544 Schaub, Ernst, Verzinnelei und Konstruktionswerkstätte. — V. 5783 Sportverein Helvetie 1907. — V. 11742 Treuthardt, Margrit, Fr. — V. 11041 Werbedienst. Inseraten und Reklame A.-G. Zürich, Zweigniederlassung Basel. Bern: III. 197 Acbi & Co., Herrenmodgeschäft. — III. 1067 Brunner, Hans, Notar. — V. 12969 Burckhardt, Carl, Dr. — III. 10189 Bürgli, Henri, Generalagent der Schweizer Union, Allg. Versicherungsgesellschaft in Genf. — III. 1517 Hass, Fritz, Koch. — III. 10070 Häfliger, Anton, Privat. — III. 10160 Heimverein des internat. Pfadfinderheims Kandersteg. — III. 9499 Imhof, Th., Goldschmied und Kunstgewerbe. — III. 10173 Schweiz. Ski-Verband, Skiaideverwalter. — III. 273 Studentenverbindung «Helvetia». Biel: Iva. 1018 Frachtvertrieb A.-G. — Iva. 509 Roth, Betr.-Beamter. Birnensdorf (Zeb.): VIII. 23036 Verband Schweiz. Kaninchenzüchter-Klubs. Bironico: Xla. 891 Confetto S. A. Bieketen: V. 6522 Grieder, Ernst, Techn.- und Metallvertretungen. Brugg: VI. 4422 Fehlmann, Fried., Dachdeckermeister. La Chaux-de-Fonds: IVb. 653 Panier fleur, les fils de P. Landry. — IVb. 559 Schneider, André, T. S. F. Corelles (Neuch). IV. 2325 Colin fils, Edouard. Cornaux: Ila. 1493 Vuarnoz, A., savons minéraux. Dagmersellen: VII. 5787 Suess, Xaver, Grundbuchgeometer. Dietikon: VIII. 13943 Stauber, Emil, Gartenbau. Dübendorf: VIII. 18226 Rohner, Rudolf, Gartenbau- und Blumengeschäft. Erlenbach (Zeb.): VIII. 1851 Bettschen, Oskar, Gemeinderatschreiber. Estavayer-le-Lac: Ila. 1052 Rey & fils, Lucien, combustibles, matériaux de construction. Filleten: VII. 4442 Fito Aschwanden. Fribourg: Ila. 1494 Kartenspende der Schweiz. Vereinigung für Anormale. — Ila. 1492 Lorenz, J., Dr. Chalet Loretto. — Ila. 1497 Rogli, Jean, agence Condor, cycles et motos. Genève: I. 6617 Aux amateurs de livres S. A. — I. 6612 Barbey, Robert, Elmar Beauty. — I. 6607 Briffaud, Antoine. — I. 6620 Friedli, F. — I. 6615 Gracia, R., représentant. — I. 6619 De Graffenried, Emmanuel. — I. 6606 Hoffmann, J., bureau d'informations. — I. 6609 Keller, Jacques, comptabilité. — I. 6611 Kubicek, J., teinture et lavage chimique, Chêne-Bougeries. — I. 6608 Natkin, Félise Alice, Mme. — I. 6610 Poncioni, Adolphe, biscuits G. G. — I. 6618 Rambosson, Fernand. — I. 6613 Savuin, Paul. — I. 6605 Société immobilière Stunin, Carouge. — I. 3467 Société de presse et d'éditions S. A. — I. 6614 Ulrich, R., confiserie, pâtisserie. Giswil: VII. 6161 von Ah, Hermann, Obsthandlung. Glarus: IXa. 1086 Heuss, Franz, Spielwaren- und Haushaltsartikel. IXa. 1087 Schiesser & Sohn, Fr., Elektrische Anlagen. Glattbrugg: VIII. 24071 Stahl & Sohn, W., Mech. Zimmerei. Horw: VII. 6143 Christl.-soz. Kranken- & Unfallkasse, Sektion. Innerschönen: III. 1284 Fischer, Erwin, Pfarrer. Kilwangen: VIII. 24076 BETONERSEN A.-G. Kreuzlingen: VIII. 1833 Sauter, Otto, Spenglerei und Installationen. Filiale Steckborn. Kriess: VII. 6143 Oeffentl. Arbeitslosen-Versicherungskasse der Gemeinde. — VII. 6143 Obligatorische Krankenkasse Kriess. Lonsauer: II. 6444 Exposition d'électricité, Comptoir suisse 1934, P. Meyster, ingénieur. — II. 6441 Garn, Clara, corsets. — II. 5307 Lenoir, Paul, ébéniste. — II. 4692 Rolfe, Victor, tapissier, décorateur. — II. 6448 Spierer-Blum, Annie-E., Mme. — II. 6464 Treyvaud, Jean, technicien. — II. 2041 Union suisse des maîtres cordonniers, section de Lausanne. Lugano: Xla. 2237 Ave Maris Stella, giornaleto. — Xla. 1325 Bianchi, Radames, deposito Boui-Fix A.-G. — Xla. 2097 Corsa ciclistica «Coppa pro Radio». — Xla. 1124 Greppi, Oscar, Dr. medico-chirurgo. Luzern: VII. 6144 Appenzeller, Ed., Parfümeriefabrik Zeh-Altstetten, Depot Luzern. — VII. 2711 Bitterli, W., Bäckerei-Konditorei. — VII. 6163 Geddon, Bernh., Kunststeinfabrikation. — VII. 3843 Kübler, Hans, Vertreter. — VII. 6160 Milpa Genossenschaft f. d. Vertrieb pasteurisierter Milch. — VII. 5007 Seeger, Otto, Mech. Werkstätte. — VII. 6165 Suidter, Anna, Frau, Sternmatt. Malters: VII. 6098 Korporation Malters & Schwarzenberg. Meilen: VIII. 15441 Biennenzüchterverein des Bezirkes Meilen & Umgebung. Montreux: IIb. 1482 Citi Union S. A., villa Haulerite 5. — IIb. 1483 Agence immobilière, H. Veillard. Murten: Ila. 1489 Vanthey & Zeh, cabinet dentaire. Muttentz: V. 6917 Wirz-Rohner, Marguerite. Neuchâtel: IV. 2328 Wey-Wechsler, Joseph. Neuveville: IV. 2327 Rollier, Albert, combustibles et camionnage. — Iva. 2633 Scheuk, L., fers et combustibles. Olten: Vb. 1499 Aeschbach, Paul, Einrahmungen. — Vb. 23 Gerber, H., Untergrundstrasse 37. — Vb. 181 Cmur, Hugo, Mech. Schlosserei. Ostermündigen: III. 10182 Horisberger, W., Notar. Rapperswil (St. G.): VII. 24084 Meyer-Huber, Jakob, Baumschule Jona. Rebesten: IX. 5765 Buschor-Koel, C. Romashorn: VIIIc. 1836 Neue Helvetische Gesellschaft, Gruppe Oberthurgau. Rüti (Zeb.): VIII. 21288 Braun, Emil, Mech. Schreinerei-Glaser. St. Gallen: IX. 5614 Abstinenter-Touristenklub «Altman». — IX. 6136 Schweiz. Handharmonikamuskikverband. Samstagern: VIII. 24095 Isler, Hans, Bäckerei-Konditorei. Schwyz: VII. 3141 Schnüriger, A., Postverwalter. Taifers: Ila. 1300 Neuwilly, Auguste, notaire. Thierachern: III. 10181 Gemeindegasse. Thun: III. 10102 Hausverwaltung Langgasse Nr. 94, Verw. E. Weibel. — III. 10115 Sarbach, Louis, Photo-Centrale. La Tour-de-Peilz: IIb. 770 Schlageter & Cie., A., horticulteurs Burier. Turgi: VI. 3898 Hirt, Hans, jun., Bautechn. Artikel. Ueberstorf: Ila. 1496 Verein deutsch-freiburgerischer Bienenfreunde. Umken: VI. 4425 Horlacher, Fritz, Möbelwerkstätten. Uzwil: IX. 6940 Fries, Friedrich, Spenglerei und sanit. Installationen. — IX. 5917 Schweiz. Hermelin-Kaninchen-Züchter,

Klub. Vallorbe: II. 6405 Treyvaud-Pittet, Lucien, primeurs. Vevey: IIb. 1484 Association professionnelle des dessinateurs et techniciens de Vevey-Montreux. Vezio: XIa. 1847 Pro restauri oratorio Sassello. Wangen (Schw.): VIII. 24075 Musikverein Wangen. Wetzikon (Zeh.): VIII. 1673 Bantli, Albert, Vertretungen. Wildhaus: IX. 5535 Walt, St., Hotel Hirschen. Winterthur: VIIb. 2374 Bauunternehmung Mühlebühlgebäude VOLG. — VIIb. 2375 Hasler, Gret, Filets-Heimarbeiten. — VIIb. 2365 Lutz, Hermine, Damen-schneiderin. Wännewil: IIa. 1491 Christ-soz. Kranken- & Unfallkasse der Schweiz, Sektion Wännewil. Zollikon: VIII. 24081 Pfister, Colin E. Zürich: VIII. 24068 «ARA-BIKA» Kaffee-Tee- & Cacao-Import A.-G. — VIII. 24061 «ARBEITSBESCHAFFUNG» Genossenschaft für Siedlung, Arbeit und Warenaustausch. — VIII. 24080 Galib, Abdul-lah, Atelier. — VIII. 24007 HAVERAG Handels- & Vertriebs-Aktien-Gesellschaft. — VIII. 1939 Hedinger, Hermann, Garage und Taxameter. — VIII. 15330 Herter, Otto

Eugen, Lyra-Sonorfilm. — VIII. 24087 Jacky, Walter, Baugeschäft. — VIII. 8697 Kaeppli, Julius. — VIII. 24097 Kilian, Otto, Annoncen-Express. — VIII. 4546 Landolt Waeger, Jakob. — VIII. 24083 Leemann, Arnold. — VIII. 11771 Mastri, Lucia, Fräulein, Haute Couture. — VIII. 24098 Müller, Alois, Bahnhof-Apothekeng. — VIII. 20520 Möller-Kunz, Henri. — VIII. 11597 Nissen, Paul. — VIII. 1952 Richard, Alfred. — VIII. 24065 Sehenkman, Jakob. — VIII. 24078 Schilling, Robert, Dr. phil., Chemiker. — VIII. 1606 Siegmund-Schultze, Friedrich, Prof. Dr. — VIII. 22530 Starke, Barga, Frau. — VIII. 664 Stump, Julius, Nahrungsmittel. — VIII. 24092 Stüssli-Ulrich. — VIII. 11411 Tscherni, Rose, Fräulein, Handarbeiten. — VIII. 21210 Turnverein Schwamendingen. — VIII. 24062 Velo-Wache A.-G. — VIII. 4715 Wanger, Robert. — VIII. 24101 Wicker-Bürki, Walter, Dipl. Elektrotechniker. Triessenberg (L'Isle): IX. 4406 Eberhard, Arnold, Verlag, Zweigniederlassung. Roma: I. 6616 Verdoia, Mario.

Annoncen-Regie:

PUBLICITAS

Schweizerische Annoncen-Expedition A.-G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:

PUBLICITAS

Société Anonyme Suisse de Publicité

Von altem, guteingeführtem, schweiz. Unternehmen wird zwecks Geschäftsausdehnung ein gewissenhafter, routinierter

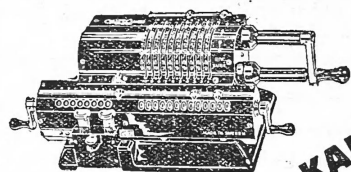
MITARBEITER gesucht

Lebensstellung mit anständigem, fixem Salär. Kapital-Einlage von Fr. 20,000.—, gegen gute Verzinsung und volle Sicherstellung, erwünscht.

Gefl. Offerten mit nähere Angaben über Fähigkeiten und bisherige Betätigung an Postfach 13643, Basel 1 erbeten.



Dr. Raebers Handelschule
Höhere
Zürich-Neu-Seidenhof-Uraniastr.-Gerbergs



KALKULATIONEN

macht man im modernen Betriebe mit der **Original-Odhner**. Die Original-Odhner ist, obwohl die älteste, noch immer die führende Sprossenradmaschine. Sie ist zum raschen und sicheren Rechnen gebaut. Einfache Divisionen und Multiplikationen löst man mit der Original-Odhner spielend; Dreisätze und kompliziertere Aufgaben löst man mit der Original-Odhner elegant.

Es gibt für jede Aufgabe eine Lösung und es gibt für jedes Budget eine Original-Odhner. 37-5

Wir zeigen Ihnen gerne, wie Sie Ihre Spezialrechnungen ausführen können, wenn Sie uns mitteilen, welche Lösungen Sie nicht befriedigen. Wir werden Ihrer Anfrage unsere volle Aufmerksamkeit schenken.

RECHENMASCHINENVERTRIEBS A.G.

LUZERN

MURBACHERSTR. 3

Worb & Scheillin A.-G., Burgdorf

21. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 1. September 1934, nachmittags 4 Uhr im „Löwen“ Worb

TRAKTANDEN:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1933/1934 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Neuwahlen des Verwaltungsrates infolge Ablauf der Amtsdauer.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Supplementen.

Eintrittskarten für die Generalversammlung können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz bis zum 30. August bei der Kantonalbank von Bern in Bern und in unserem Bureau in Burgdorf bezogen werden. (2752 P) 2256

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung liegt in unserem Bureau zur Einsicht der Herren Aktionäre auf.

Burgdorf, den 10. August 1934.

Der Verwaltungsrat.

Energie Electrique du Littoral Méditerranéen S. A. Paris

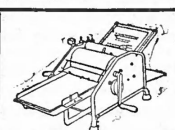
5 % Anleihe von ffr. 132,500,000 von 1931

Die Inhaber von Obligationen dieser Anleihe werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass, gemäss den den Titeln aufgedruckten Anleihebestimmungen, der am 15. August 1934 fällige Zins-Coupon über

fr. 125.— einheitlich zum Umrechnungskurs des Fälligkeitstages von 20.15 mit
Fr. 25,18 abzüglich
— 50 2 % eidg. Couponsteuer
Fr. 24.68 netto

ab 15. August 1934 spesenfrei bei sämtlichen Sitz- und Niederlassungen der nachstehenden Banken eingelöst wird: (9043 Z) 2246

Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Kreditanstalt
Eidgenössische Bank A.-G.
Aktiengesellschaft Leu & Co.
Schweizerischer Bankverein
Basler Handelsbank
Schweizerische Volksbank



ORMIG

vervielfältigt jede Schrift od. Zeichnung direkt vom Original ohne Farbe, ohne Matrize, auch mehrfarbig. 40-1

ERNST JOST
für Buchdruckerei / Schiltenstr. 1
ZÜRICH

Telephon 72.362
Vertreter für Kanton Bern
Ch. Freiburger
Munselstrasse 72



Kohlepapier A.G.
Kohlepapier u. Farbband-Fabrik
BASEL-RIEHN
Kohlengasse 41 / Telephon 29.724

Generalvertreter:
Karl Schonlau, Birsfelden
Rheinfelderstrasse 32

Kalender-Bilder

Reklamebilder
moderne Sujets
10/15 bis 30/40 cm
liefert in reich. Auswahl

Johannes Krayer
Basel 10 2044

Addiermaschinen und Universal-Rechenmaschinen

Madas-Portable-Rechenmaschinen

Schreibende Gardner-Saldier- und Buchhaltungsmaschinen

Schweizer Rechenmaschinen für alle 4 Rechenarten Madas und Millionär

Schreibende Pultaddiermaschinen Barrett

Kleinrechenmaschinen für alle 4 Rechenarten

Ekaha-Schnellsicht

Miete von Addiermaschinen über Abschluszeit.

Additions- und Rechenmaschinen A.-G., Zürich

Limmatquai 94 - Tel. 26.930 u. 26.931

29-3

Manufacture d'Horlogerie produisant elle-même ses ébauches en 12 grandeurs différentes cherche, en vue d'extension de ses affaires

Capitaliste ou Commanditaire

disposant de Fr. 400,000.—. Taux d'intérêt à convenir.

Eventuellement financier intéressé et connaissant les marchés mondiaux de l'horlogerie.

Affaire intéressante. Sérieuses garanties seraient données.

Offres sous chiffre P 3333 c à Publicitas, La Chaux-de-Fonds. 2257



Nähmaschinen Spezialnähmaschinen

für die
Wäsche- u. Bekleidungs-
Industrie

Nadeln, Oel, Fournituren

Albert Rebsamen A.G.
Rüti (Zürich) 1801

Pulvis, Aktiengesellschaft, in Glarus

Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen

Das Grundkapital der Pulvis, Aktiengesellschaft, in Glarus, ist gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. Mai 1934, veröffentlicht in Nr. 130 des Schweiz. Handelsamtsblattes vom 7. Juni 1934, S. 1544, von Fr. 840,000 auf Fr. 420,000 herabgesetzt worden. Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden daher gemäss den Art. 670, 667 und 665 des O.-R. eingeladen, ihre Ansprüche unverzüglich bei der Verwaltungsrat anzumelden. 2231

Glarus, den 31. Juli 1934.

Der Verwaltungsrat.



Wiener Internationale Messe

2. bis 9. September 1934

Für jedermann etwas! - Sonderausstellungen!

Messeausweise und alle Auskünfte bei der Oesterreichischen Handelskammer in der Schweiz, Zürich Waisenhausstrasse 2 („Du Pont“), Tel. 34.396 und den bedeutenderen schweizerischen Reisebüros. - Pauschalarrangements! 2245